

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE
94. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

BEGRÜNDUNG

vielhaber stadtplanung · städtebau

Konrad-von-Bergheim-Weg 25, 59757 Arnsberg
Tel.: 02932 – 700171 / E-Mail: post@vielhaber-stadtplanung.de

Bearbeitungsstand: März 2022

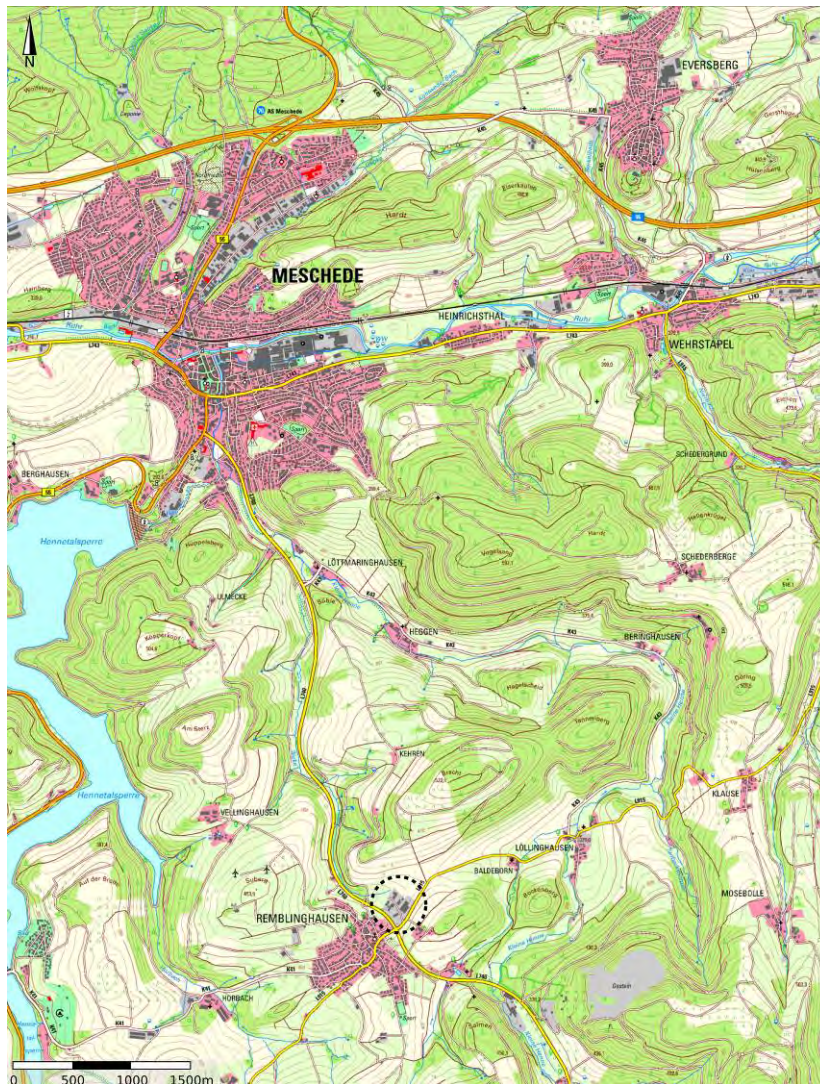
INHALT:

1	Gewerbegebiet Remblinghausen	3
2	Anlass der Planung.....	4
2.1	Modernisierung und Umstrukturierung	4
2.2	Flächenbedarf	4
3	Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes	5
4	Ziele der Planung und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	6
5	Planungsrechtliche Situation.....	7
5.1	Übereinstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung	7
5.2	Vorbereitende Bauleitplanung	10
5.3	Verbindliche Bauleitplanung	10
6	Vorgesehene Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	11
6.1	Gewerbegebiet	11
6.2	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	11
6.3	Fläche für die Landwirtschaft.....	11
7	Umweltbelange.....	12
7.1	Umweltbericht.....	12
7.2	Artenschutz	12
7.3	Klima	12
7.4	Starkregenereignisse	13
7.5	Altlasten oder Kampfmittel	13
7.6	Immissionen	13
8	Ver- und Entsorgung	14
9	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14

ANLAGE

1 Gewerbegebiet Remblinghausen

Der Stadtteil Remblinghausen liegt ca. fünf Kilometer südlich der Kernstadt Meschede. Lässt man die 18 zum Stadtteil gehörenden Kapellengemeinden unberücksichtigt, so leben in Remblinghausen ca. 1.100 Einwohner. Die von Meschede Richtung Bödefeld führende Landstraße 740 trennt das Gewerbegebiet im Osten von dem Ortskern mit Wohngebieten und infrastrukturellen Einrichtungen im Westen.



Topographische Karte

© Land NRW (2020) dl-de/zero-2-0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Der Kreis markiert die Lage des Gewerbegebietes Remblinghausen

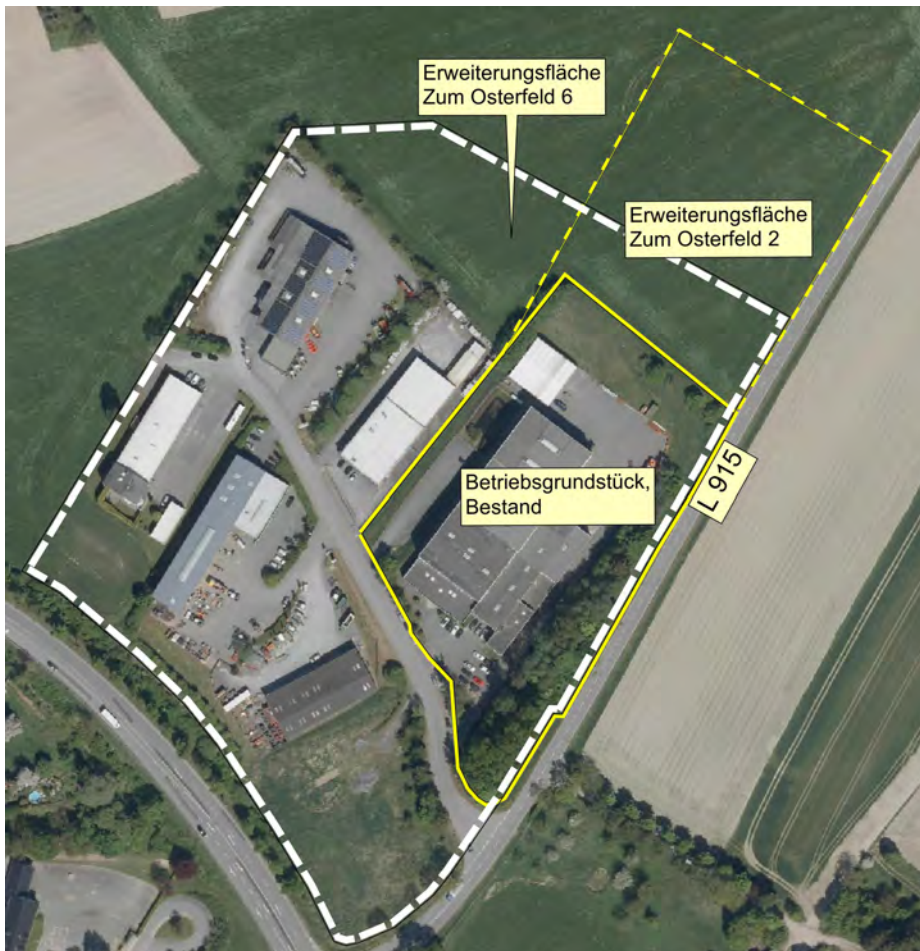
Das Gewerbegebiet beherbergt fünf Betriebe. 2015 wurden die durch den damals rechts-wirksamen Flächennutzungsplan und den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60.2 festgesetzten Gewerbeflächen teilweise zurückgenommen. Die zur Verfügung stehenden freien Grundstücke waren über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren nicht nachgefragt worden. Eine Ausweisung von Gewerbeflächen zur Ansiedlung neuer Betriebe oder gar die Entwicklung eines größeren Gewerbegebietes ist in Remblinghausen auch zukünftig nicht vorgesehen.

2 Anlass der Planung

2.1 Modernisierung und Umstrukturierung

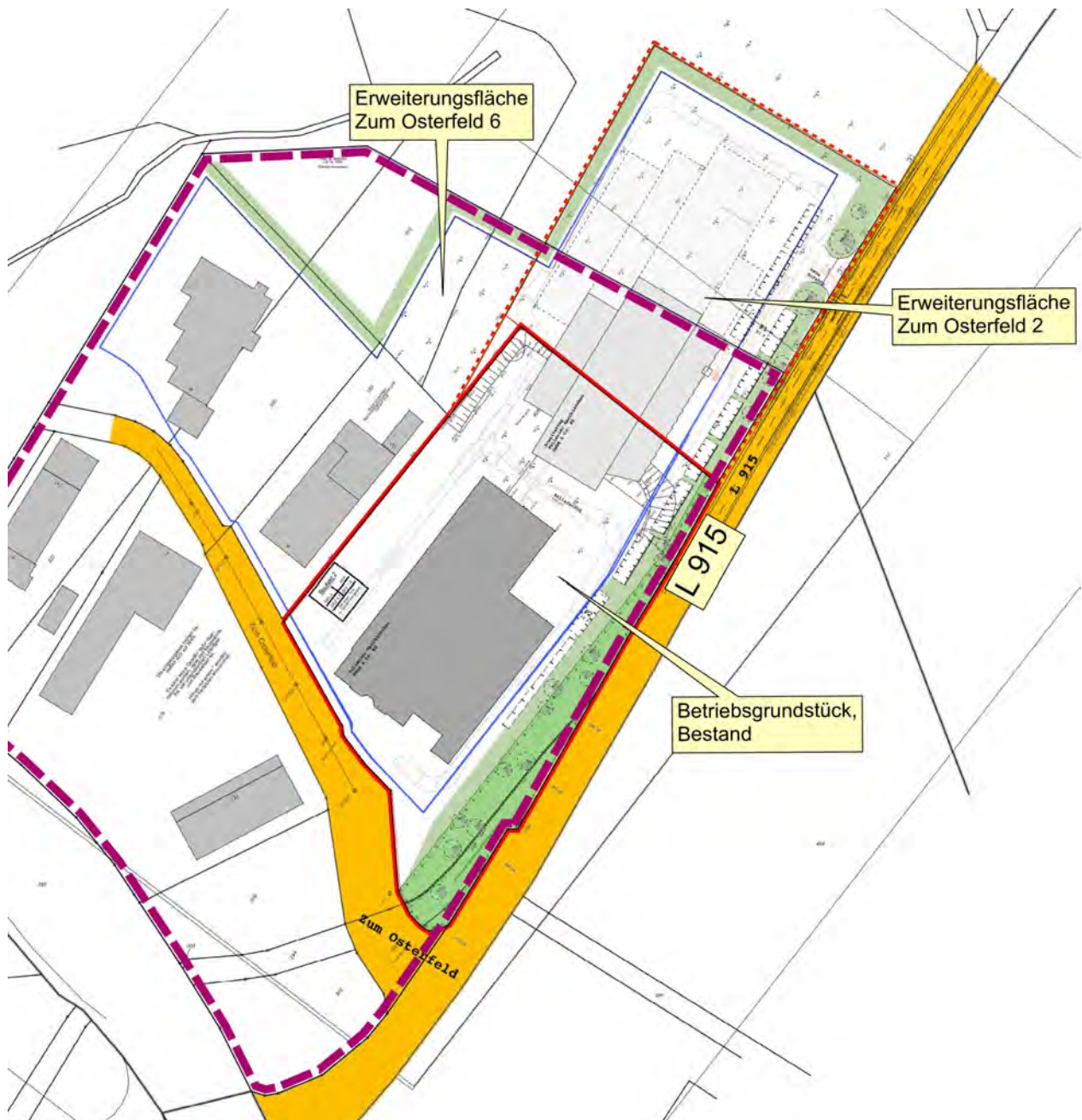
Eine im Gewerbegebiet Remblinghausen angesiedelte Maschinenbaufirma beabsichtigt, ihr Betriebsgelände zu vergrößern. Die derzeit beengten Verhältnisse behindern die Betriebsabläufe, so dass die Firma den Marktanforderungen kaum gerecht werden kann. Zusätzlich zu den derzeit ungefähr 60 Mitarbeitern werden weitere Fachkräfte – Konstrukteure, Programmierer u.a. - für eine neu einzurichtende Abteilung benötigt. Insbesondere mit Blick auf die auch für die Zukunft gesicherte, gute Auftragslage ist es zwingend erforderlich, die vorhandenen Gebäude umzustrukturieren und eine neue Produktions- und Montagehalle zu errichten. Die Büro- und Sozialräume entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen und sind ebenfalls zu erweitern und grundlegend zu modernisieren. Dieses Maßnahmenpaket ist nach Auskunft der Geschäftsführung dringend notwendig, um dauerhaft am Markt bestehen zu können.

2.2 Flächenbedarf



Luftbild: © Land NRW (2020) dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), eigene Bearbeitung

Überblick über die Nutzungsstrukturen im Gewerbegebiet: Die weiße Linie umgrenzt die Darstellung "Gewerbegebiet" des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.



Die Abbildung gibt - in abgestuften Grautönen dargestellt - einen Überblick über die Anordnung und Größe der kurz- bis mittelfristig geplanten Produktionshallen und den damit in absehbarer Zeit verbundenen Flächenbedarf. Die breite violette Strichellinie entspricht der Grenze des im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes. (Seelinger Architekten + Ingenieure, Darmstadt / eigene Bearbeitung)

3 Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Das o.g. Betriebsgrundstück ist im Bestand nahezu vollständig ausgenutzt. Für die Realisierung der Erweiterungsabsichten ist die Inanspruchnahme einer nordöstlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche notwendig.

Diese potenzielle Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan überwiegend als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Dementsprechend sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Bedingungen für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.

4 Ziele der Planung und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 156.1 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die notwendige Betriebserweiterung geschaffen werden. Grundsätzlich und soweit dies unter Abwägung aller Belange möglich ist, sollen die durch die Bauleitplanung vorgegebenen Rahmenbedingungen den Anforderungen der ansässigen Betriebe gerecht werden. Jedoch ist die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe im Stadtteil Remblinghausen nicht Intention der Stadtentwicklungsplanung.

In die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die drei nordöstlich der Erschließungsstraße "Zum Osterfeld" liegenden Grundstücke einbezogen. Die Planung berücksichtigt den perspektivischen Flächenbedarf dieser im Übergang zum freien Landschaftsraum befindlichen Betriebe. Bisher nicht nachgefragte und auch zukünftig nicht benötigte landwirtschaftlich genutzte Teilflächen werden aus der Darstellung "Gewerbegebiet" herausgenommen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.



Luftbild © Land NRW (2020) dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0), eigene Bearbeitung

Überblick über die für die Betriebserweiterung zusätzlich in das Gewerbegebiet aufzunehmende Fläche (ca. 7.400 m²) und den Teilbereich (ca. 2.300 m²), der zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Gewerbegebiet herausgelöst werden soll

Die geplante und in der Bilanz geringfügige Vergrößerung des Gewerbegebietes um ca. 5.000 m² steht diesen Zielen nicht entgegen. Die vorgesehene Erweiterung beansprucht einen Teil einer intensiv-landwirtschaftlich genutzten Fläche. Diese ist von geringem ökologischem Wert und hat für Erholungssuchende aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der Landstraße sowie fehlender attraktiver Wegeverbindungen und Grünstrukturen keine spürbare Bedeutung. Die Entwicklung der Fläche oder ihrer Randzonen im Sinne der im Regionalplan formulierten Ziele wird durch die Planung nicht gestört oder behindert.

5.1.3 Erweiterung von Betriebsstandorten im "Freiraum"

Die geplante Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen ist den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW zufolge im regionalplanerisch festgelegten Freiraum nur ausnahmsweise möglich. Unter 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum heißt es u.a.: *"Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn (...) es sich um angemessene Erweiterungen (...) vorhandener Betriebsstandorte (...) handelt (...)."*

Zur Frage, ob eine Erweiterung "angemessen" ist, wird im Rahmen des LEP wie folgt erläutert: *"Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen."*

5.1.4 Erweiterung des Betriebsgrundstücks "Zum Osterfeld 2"

Die in Remblinghausen im Einmündungsbereich L 915 / "Zum Osterfeld 2" ansässige Maschinenbaufirma verfügt mit dem Flurstück Nr. 428 über eine gewerblich nutzbare Fläche von ca. 15.600 m², abzüglich der in den Randbereichen vorhandenen bzw. festgesetzten Grünstrukturen. Um betriebsbedingt notwendige bauliche und erschließungstechnische Maßnahmen umsetzen zu können, ist eine Erweiterung des Grundstücks um ca. 11.000 m² erforderlich. Somit wird eine Vergrößerung nicht nur um 50 %, sondern um ca. 70 % der Ausgangsfläche angestrebt. Dies erfordert eine Ausweitung des durch den Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes um ca. 7.400 m².

- Erweiterung ausschließlich auf der nordöstlich angrenzenden Fläche möglich:

Der auf dem Grundstück "Zum Osterfeld 2" wirtschaftende Maschinenbaubetrieb kann sein Betriebsgrundstück ausschließlich in nordöstliche Richtung erweitern. Für den Betriebs- und Produktionsablauf besteht die Notwendigkeit einer direkten Verbindung zwischen der bestehenden und den geplanten Produktionshallen: In dem Bestandsgebäude finden zukünftig Zuschnitt und vorbereitende Schweißarbeiten sowie die Lackierung der Komponenten statt, während im neuen, nördlich gelegenen Hallentrakt die Endmontage erfolgen wird. Mit Blick auf die außergewöhnliche Größe der in der Fertigung befindlichen Maschinen und Bauteile ist nachvollziehbar, dass der unmittelbare räumliche Zusammenhang der Produktionshallen von essenzieller Bedeutung ist. Ein Transport der Bauteile und Komponenten über die Straße "Zum Osterfeld" hinweg auf die dortige Brachfläche, die überdies nicht ausreichend groß ist, wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und nicht mit der beabsichtigten zu-

kunftsfähigen Aufstellung und Neustrukturierung des Betriebes an diesem Standort vereinbar.

Gleiches gilt für die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden des Gewerbegebietes. Diese wird kurzfristig und zu einem großen Teil von der dem Maschinenbaubetrieb benachbarten Firma benötigt. Wie in den obigen Abbildungen vermerkt, beabsichtigt der auf dem Grundstück "Zum Osterfeld 6" ansässige Betrieb, die angrenzende Fläche zu erwerben und dort eine weitere Produktionshalle zu errichten.

Ohne die Änderung der Bauleitpläne kann die Maschinenbaufirma somit nur auf eine Erweiterungsfläche von ca. 3.500 m² zugreifen. Dies reicht für die Behebung des seit Jahren bestehenden Investitionsstaus nicht aus.

- Traditionsbetrieb im Ortsteil Remblinghausen:

Der Betrieb ist aus einer vor mehr als 200 Jahren im Ortskern Remblinghausen gegründeten Huf- und Wagenschmiede erwachsen. 1972 erfolgte die Auslagerung an den neuen Standort im Gewerbegebiet. Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts begann eine enge Zusammenarbeit mit dem heute größten Laubholzsägeunternehmen Europas. Die Konstruktion und der Bau von Säge- und Verarbeitungsmaschinen sichert der Maschinenbaufirma langfristige und stetig wachsende Umsätze.

- Betriebsbedingt notwendige Erweiterung:

Konnten die Arbeiten bislang noch unter beengten und teilweise nicht mehr zeitgemäßen Bedingungen abgewickelt werden, so erfordern das für die nächsten Jahre zu erwartende Auftragsvolumen und die Anforderungen des Marktes eine Erweiterung und teilweise Neustrukturierung des Betriebs. So müssen Maschinen verstärkt "auf Halde" produziert werden, was zusätzliche Hallenkapazitäten erfordert. Eine Lagerung der Metallwaren im Freien ist nicht möglich (Korrosion).

Ein weiterer Aspekt ist die Endmontage der sehr großen Maschinen. Diese erfolgt derzeit mangels verfügbarer Flächen auf den Baustellen; eine mit Blick auf die von den Kunden geforderte kurze Montagedauer erforderliche Vorinbetriebnahme am Produktionsstandort kann somit nicht durchgeführt werden. Dieses Defizit soll durch den Bau einer neuen Produktions- und Montagehalle behoben werden.

Derzeit beschäftigt der Betrieb ca. 60 Mitarbeiter, mit steigender Tendenz. Aktuell ist die Einrichtung einer neuen Elektroabteilung und dementsprechend die Einstellung weiterer Konstrukteure und Programmierer vorgesehen. Um attraktive und den derzeitigen Anforderungen gerecht werdende Arbeitsplätze schaffen zu können, müssen die Büroräume und auch die Sozialräume neu organisiert und modernisiert werden.

- Rückführung nicht benötigter Gewerbeflächen in den Freiraum:

Im Norden des Gewerbegebietes wird eine gewerblich nutzbare Teilfläche in einer Größenordnung von ca. 2.300 m² nicht nachgefragt. Dieser Bereich wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und somit wieder dem Freiraum zugeführt.

- **Fazit:**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die erhebliche Vergrößerung des Gewerbegrundstücks in diesem Einzelfall sicherlich angemessen ist und mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmt:

- Sie entspricht nachweislich dringenden betrieblichen Erfordernissen.
- Zwischen dem vorhandenen Standort und der angrenzenden Erweiterungsfläche mit den dort geplanten Anlagen besteht ein sehr enger und nicht auf verschiedene Standorte teilbarer funktionaler Zusammenhang.
- Die Erweiterung auf eine andere, bereits als "Gewerbegebiet" festgesetzte Fläche ist ausgeschlossen.
- Der Betrieb weist am Standort Remblinghausen eine lange Tradition auf und eine Umsiedlung in einen GIB ist sowohl wirtschaftlich unrealistisch als auch im Sinne der Nachhaltigkeit negativ zu bewerten.
- Durch die vorgesehene Erweiterung werden keine deutlich erkennbaren planerischen oder faktischen Grenzen überschritten. Eine beschleunigte Zersiedlung des Landschaftsraumes wird somit nicht gefördert.
- Aufgrund der Vorprägung der Erweiterungsfläche - sowohl durch die intensivlandwirtschaftliche Nutzung als auch durch die entlang der Fläche verlaufende L 915 - sind die Beeinträchtigung der Funktionen und der Qualitäten des Freiraums eher geringfügiger Art.
- Während die Vergrößerung des Betriebsgrundstücks eine Erweiterung des Gewerbegebietes um ca. 7.400 m² erfordert, wird an anderer Stelle eine Fläche von ca. 2.300 m² zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Gewerbegebiet herausgelöst.

5.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches bereits als "Gewerbegebiet" dar. Ausgenommen davon ist ein Teil der im Nordosten gelegenen Erweiterungsfläche, der als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, sowie der in die Planung einzubeziehende und als "Hauptverkehrsstraße" ausgewiesene Abschnitt der Landstraße 915.

5.3 Verbindliche Bauleitplanung



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 156

Quelle: Stadt Meschede, eigene Bearbeitung

Mit der 2014/15 erfolgten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Gewerbegebiet Remblinghausen" hat die Stadt Meschede die in der obigen Abbildung hellgrau dargestellte Teilflä-

che des durch den damals rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 60.2 festgesetzten Gewerbegebietes aufgehoben und planungsrechtlich wieder in den Außenbereich übergeführt.

Das verbleibende Gewerbegebiet wird ausschließlich durch die von der Landstraße 915 ausgehenden Stichstraße "Zum Osterfeld" erschlossen. Die anliegenden Grundstücke sind als "Gewerbegebiet" festgesetzt mit Vorgaben zur Randeingrünung entlang der Landstraße und der nordöstlichen Gebietsgrenze.

6 Vorgesehene Darstellungen des Flächennutzungsplanes

6.1 Gewerbegebiet

Für den weitaus überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird die gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) Nr. 9 BauNVO getroffene Darstellung "Gewerbegebiet" unverändert beibehalten. Um die notwendige Erweiterung des an der L 915 gelegenen Maschinenbaubetriebes zu ermöglichen, wird eine Fläche von ca. 7.400 m² Größe, die bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, in das Gewerbegebiet einbezogen und ebenfalls als "Gewerbegebiet" dargestellt.

6.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Um den nördlichen Teil des zu erweiternden Gewerbegrundstücks gemäß den betrieblichen Erfordernissen erschließen zu können, ist die Einrichtung einer zusätzlichen Ein- und Ausfahrt von der L 915 zwingend notwendig. Für diesen Zweck ist der entsprechende Abschnitt der Landstraße aufzuweiten und voraussichtlich mit einer Linksabbiegerspur auszustatten.

Dementsprechend bezieht der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 156.1 diesen Abschnitt der Landstraße in seinen Geltungsbereich ein. Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit der des Bebauungsplanes. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 3 BauGB erfolgte Darstellung des Straßenabschnitts als "öffentliche Straßenverkehrsfläche" wird im Rahmen dieser FNP-Änderung beibehalten.

6.3 Fläche für die Landwirtschaft

In Kapitel vier dieser Begründung ist bereits erläutert, dass eine im Norden des Plangebietes gelegene Teilfläche aus dem Gewerbegebiet herausgelöst wird. Dieser Bereich wird von den anliegenden Betrieben seit vielen Jahren nicht nachgefragt und soll mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes auch planungsrechtlich wieder dem Freiraum zugeführt werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Die bisherige Darstellung "Gewerbegebiet" wird daher für den ca. 2.255 m² großen Bereich in die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB geändert.

7 Umweltbelange

7.1 Umweltbericht

Ein Umweltbericht wurde von dem Anröchter Büro LökPlan erstellt.¹ Schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden demnach durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet. Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs erfolgte auf Ebene des Bebauungsplanes durch Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten des Plangebietes im Bestand und im Planungszustand. Demzufolge können die mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe durch die festgesetzten Maßnahmen zur Randeingrünung vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht ist Anlage dieser Begründung.

7.2 Artenschutz

Im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 156.1 wurde eine Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Vorgaben des Artenschutzes von dem Anröchter Büro LökPlan vorgenommen.² Das Fazit lautet:

"Aufgrund der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Ausgangssituation und der Analyse möglicher Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten vor dem Hintergrund der Planung kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Erweiterung des Gewerbegebietes auf der Intensivgrünlandfläche erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Sollte ein Eingriff in die Gehölzbestände notwendig werden, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Bäume mit einem BHD³ größer 30 cm sind vor der Fällung oder Rodung noch einmal auf Fledermausquartiere zu kontrollieren."

7.3 Klima

Die beabsichtigte Änderung und Erweiterung des Gewerbegebietes Remblinghausen ermöglicht eine Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese befinden sich unmittelbar an der L 915 und schließen an die bereits gewerblich genutzten Flächen an.

Unter klimatischen Gesichtspunkten ist jede Bebauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Grünflächen kritisch zu sehen, da deren kühlende und luftbefeuchtende Wirkung unterbunden wird. Im Bereich der Wohngebiete des Ortes Remblinghausen wird das Vorhaben keine spürbare Veränderung des Kleinklimas bewirken: Die Erweiterungsfläche liegt "ortsabgewandt" an der Nordost-Seite des Gewerbegebietes. Dieses ist überdies durch die auf einem Damm verlaufende L 740 von den Wohngebieten getrennt. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten kann ausgeschlossen werden, dass mit Bebauung der Erweiterungsfläche Kaltluftströmungen behindert werden.

¹ "Umweltbericht zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede"; LökPlan – Conze & Cordes GbR, Daimlerstraße 6, 59609 Anröchte; Stand: März 2022

² "Artenschutzfachgutachten Stufe I zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 156 'Gewerbegebiet Remblinghausen'; LökPlan – Conze & Cordes GbR, Daimlerstraße 6, 59609 Anröchte; Stand: 03.12.2021

³ BHD: Abkürzung für Brusthöhendurchmesser: Durchmesser eines Baumes in 1,3 m Höhe

7.4 Starkregenereignisse

Mit dem voranschreitenden Klimawandel geht eine Häufung von Extremwetterereignissen einher. Verstärkt zu beachten sind somit im Rahmen der Bauleitplanung auch die Auswirkungen von Starkregenereignissen und die Frage, wie diesen begegnet werden kann. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Gewerbegebiet vergrößert.

Dementsprechend steigt der Umfang der versiegelten Flächen und auch die Menge des nicht unmittelbar versickernden Niederschlagswassers. Ohne die aufgrund der gewerblichen Nutzungen erfolgten Geländeänderungen würde das Oberflächenwasser in den nordöstlich des Plangebietes erkennbaren Bachlauf Bieke strömen. Die Bieke folgt der Landstraße 740, mündet südlich von Meschede in die Kleine Henne, die wiederum im südlichen Stadtkern mit der Henne zusammentrifft, welche schließlich nördlich des Stadtkerns in die Ruhr mündet.

Allgemeingültige Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vorbeugung möglicher unerwünschter Folgen von Starkregenereignissen sind bspw. die Verringerung des Versiegelungsgrades, die Anlage von Regenrückhaltebecken oder die Renaturierung von Bachläufen. Deren positive Auswirkungen betreffen nicht nur das Gewerbegebiet, sondern auch die unterliegenden Flächen bis hinein in den Stadtkern Meschede. Eine in diesem Zusammenhang positiv zu bewertende Maßnahme ist die Rücknahme gewerblicher Flächen im Norden des Änderungsbereiches. Damit wird der Nahbereich des Bachlaufs der Bieke keine weitergehende Versiegelung erfahren.

7.5 Altlasten oder Kampfmittel

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der 2015 erfolgten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 wurden der Stadt Meschede Informationen zu verschiedenen Altstandorten und Altablagerungen übermittelt. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156 gibt detailliert Auskunft über die einzelnen Flächeneinträge sowie zu möglichen oder bekannten Ursachen für Boden- oder Verfüllungen. Die abschließende Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass großflächige Verunreinigungen ausgeschlossen werden können, nicht jedoch punktuelle Bodenbelastungen. Da im Plangebiet keine empfindliche Wohnnutzung, sondern eine gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde, konnte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist. Unverändert Gültigkeit hat, dass bei Errichtung betriebsgebundener Wohnungen an dem jeweiligen Standort in Abhängigkeit von den in der Vergangenheit erfolgten Nutzungen geeignete Maßnahmen zum Aufdecken und ggf. zur Sanierung oder Beseitigung von Verunreinigungen zu ergreifen sind. Eine Kennzeichnung von Altlasten ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156 nicht erfolgt und muss auch im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung nicht vorgenommen werden.

Für die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes werden Flächen in Anspruch genommen, die in der Vergangenheit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen keine Bodenverunreinigungen vorliegen.

7.6 Immissionen

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 wurde das Gewerbegebiet in Abhängigkeit von der Entfernung der Gewerbegrundstücke zu den im Umfeld und insbesondere im Bereich des Ortskerns Remblinghausen vorhandenen Wohnnutzungen gegliedert. Grundlage der Festset-

zung ist der "Abstandserlass"⁴. Damit soll gewährleistet werden, dass die empfindlichen Wohnnutzungen nicht durch über das hinnehmbare Maß hinausgehende Immissionen belastet werden.

Immissionsbedingte Konflikte zwischen den in Remblinghausen ansässigen Gewerbebetrieben und den Bewohnern des Ortes sind aus der Vergangenheit nicht bekannt. Die Erweiterung des Gewerbegebietes in die vom Ortskern abgewandte Richtung und die Tatsache, dass die festgesetzten Einschränkungen unverändert beibehalten werden, lassen erwarten, dass dies auch zukünftig so sein wird.

8 Ver- und Entsorgung

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Umstrukturierungs- und Erweiterungsabsichten eines vor Ort bereits ansässigen Betriebes planungsrechtlich ermöglicht werden. Auch im übrigen Geltungsbereich ist keine Neuansiedlung von Betrieben geplant. Der Wasser- und Energiebedarf wird sich somit voraussichtlich nur moderat verändern. Die Versorgung mit Trinkwasser, Gas und Strom ist durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Der Änderungsbereich ist überwiegend in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede einbezogen worden. Die im Plangebiet ansässigen Betriebe leiten das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal ein, der in die Erschließungsstraße "Zum Osterfeld" verlegt wurde, in nordwestliche Richtung die landwirtschaftlichen Nutzflächen quert und schließlich zu einem Hauptsammler führt, der das Wasser in die Kläranlage Wildshausen ableitet. Der Umgang mit den aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes anfallenden zusätzlichen Niederschlagsmengen wird in den nachgeordneten Verfahren geklärt.

9 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan gibt Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Bodendenkmälern.

Arnsberg, 10.03.2022

Dipl.-Ing. Doris Vielhaber / Stadtplanerin AK NW

Anlage: Umweltbericht

⁴ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)"; Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007 (MBI. NRW 2007 S. 659)

Umweltbericht

zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Meschede



Auftraggeber

Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co. KG
Zum Osterfeld 2
59872 Meschede

Februar 2023

Ausfertigung: ____

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M. Sc. Biologie A. van der Lugt

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Umweltbericht

zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Meschede

Auftraggeber

Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co. KG
Zum Osterfeld 2
59872 Meschede

Februar 2023

Ausfertigung: ____

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M. Sc. Biologie A. van der Lugt

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	1
Umweltbericht	2
1 Einleitung	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Ziel der FNP-Änderung.....	1
2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	4
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	4
2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	5
2.2.1 Regionalplan	5
2.2.2 Landschaftsplan	7
2.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)	10
2.3 Geschützte und schutzwürdige Bereiche	12
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet.....	12
2.3.1 Gesetzlich geschützte Biotop.....	14
2.3.2 Schutzwürdige Biotop laut Biotopkataster	15
2.3.3 Biotopverbundfläche	16
2.3.4 Naturparke.....	17
2.3.5 Fundpunkte	17
3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	18
3.1 Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	18
3.1.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	18
3.1.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes	19
3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
3.1.4 Bewertung	20
3.2 Schutzgut Tiere	20
3.2.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	20
3.2.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes	21
3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
3.2.4 Bewertung	21
3.3 Schutzgut Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt.....	22
3.3.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	22
3.3.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes	22
3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
3.3.4 Bewertung	23
3.4 Schutzgut Fläche	24
3.4.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	25
3.4.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes	25
3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
3.4.4 Bewertung	25
3.5 Schutzgut Boden	26
3.5.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	26
3.5.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes	27
3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	28
3.5.4 Bewertung	28
3.6 Schutzgut Wasser.....	28
3.6.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	29

3.6.2	Konkrete Auswirkungen des Projektes	30
3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
3.6.4	Bewertung	30
3.7	Schutzgut Klima und Luft	30
3.7.1	Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	31
3.7.2	Konkrete Auswirkungen des Projektes	31
3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	31
3.7.4	Bewertung	31
3.8	Schutzgut Landschaft	32
3.8.1	Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	32
3.8.2	Konkrete Auswirkungen des Projektes	33
3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
3.8.4	Bewertung	33
3.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
3.9.1	Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	34
3.9.2	Konkrete Auswirkungen des Projektes	34
3.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
3.9.4	Bewertung	34
3.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	35
3.10.1	Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)	35
3.10.2	Konkrete Auswirkungen des Projektes	35
3.10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
3.10.4	Bewertung	35
3.11	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	36
4	Prognostizierte Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	36
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	37
6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	39
7	Kompensationsmaßnahmen	39
8	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG und § 4c BauGB	40
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts zur 94. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meschede	41
	Quellenverzeichnis	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Die Karte zeigt die Grenze des aktuell rechtskräftigen B-Plans und die Lage der Erweiterungsf lächen, relevant ist die Fläche „Zum Osterfeld 2“, die nordöstlich herausragt.....	1
Abb. 2:	Geltungsbereich der FNP-Änderung = Bebauungsplan Nr. 156.1 (Quelle: LA NRW Doris Vielhaber, Stand 10.03.2022)	2
Abb. 3:	Lage des Geltungsbereiches vor dem Hintergrund der Flurstüce	3
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 13 Stand 2012), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert.....	5
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert	7
Abb. 6:	Ausschnitt aus der Entwicklungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert	9
Abb. 7:	Flächennutzungsplan der Stadt Meschede von 1975 in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 1985 (Stadt Meschede)	10
Abb. 8:	Überblick über die für die Erweiterung in das Gewerbegebiet aufzunehmende Fläche (7.425 m ²) und den Teilbereich (ca. 2.255 m ²), der zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Gewerbegebiet herausgelöst werden soll (Quelle: Begründung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede, Stand März 2022)	11
Abb. 9:	Lage von Landschaftsschutzgebieten lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring	13
Abb. 10:	Lage von Geschützten Biotopen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring	14
Abb. 11:	Lage von Biotopkatasterflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring ..	15
Abb. 12:	Lage von Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring	16
Abb. 13:	Lage von Naturparken lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring	17
Abb. 14:	Schutzgut Fläche als integratives Schutzgut (Darstellung aus REPP 2016).....	24
Abb. 15:	Bodentypen im Plangebiet sowie im 500 m-Umring.....	26
Abb. 16:	Schutzwürdige Böden im Plangebiet sowie im 500 m-Umring	27
Abb. 17:	Lage des Oberflächengewässers nordwestlich des Plangebietes	29
Abb. 18:	Foto des Erweiterungsgebietes mit Blickrichtung von Norden (Landwirtschaftsweg an der Parzellengrenze). Vor allem im Norden (hier rechts) verschwindet das Gewerbegebiet in einer Mulde vor dem Hintergrund von Remblinghausen. Im Süden bildet im Bestand die große Halle der Fa. Pollmeier eine Zäsur. Zukünftig erhält das Gewerbegebiet durch die zu entwickelnden Gehölzstreifen eine insgesamt bessere Einbindung in die reliefierte Landschaft.	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit & Bevölkerung	20
Tab. 2:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere	22
Tab. 3:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	23
Tab. 4:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche	25
Tab. 5:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden	28
Tab. 6:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser	30
Tab. 7:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ...	31
Tab. 8:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	33
Tab. 9:	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
Tab. 10:	Gesamtbewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter	36

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Meschede beabsichtigt auf Antrag der Firma Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co KG den Bebauungsplan Nr. 156 zu ändern. Ziel ist u.a. die Erweiterung des gewerblich nutzbaren Grundstücks, um den bestehenden Büro- und Hallenkomplex umstrukturieren und vergrößern zu können. Da hierzu auch auf Flächen des benachbarten Freiraums zugegriffen wird, ist ebenfalls eine Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) notwendig. Dies erfolgt durch die 94. Änderung des FNP der Stadt Meschede.

Für die FNP-Änderung ist ebenso wie für die Bebauungsplanaufstellung ein Umweltbericht gemäß §§ 2 Absatz 4, 2a und 4c in Verbindung mit Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) anzufertigen. Die Fa. Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co. KG beauftragte das Planungsbüro LökPlan – Conze & Cordes GbR im Oktober 2021 mit der Erstellung beider Umweltberichte, die aber inhaltlich weitgehend deckungsgleich sind.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Hierzu liegt eine separate Artenschutzprüfung Stufe I des Büros LökPlan (2021) vor.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg im Dezember 2022 erfolgte eine Ergänzung des hier vorliegenden Umweltberichtes für die FNP-Änderung im Februar 2023.

1.2 Ziel der FNP-Änderung

Ziel der FNP-Änderung ist es die Inanspruchnahme der Flächen für die Landwirtschaft, die zur Erweiterung des Gewerbebetriebes notwendig sind, zu ermöglichen.



Abb. 1: Die Karte zeigt die Grenze des aktuell rechtskräftigen B-Plans und die Lage der Erweiterungsfelder, relevant ist die Fläche „Zum Osterfeld 2“, die nordöstlich herausragt

„In den Geltungsbereich der 94. Änderung werden zusätzlich die vom Maschinenbaubetrieb benötigte ca. 7.425 m² große Erweiterungsfläche (einschließlich Randeingrünung etc.) und der für eine zweite Ein- und Ausfahrt umzubauende Abschnitt der Landstraße 915 einbezogen. Bislang nicht nachgefragten Flächen in einer Größenordnung von ca. 2.255 m² (ohne Randeingrünung GE-Gebiet) wird demgegenüber FNP-Änderung die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung entzogen“ (Begründung zur FNP-Änderung, Stadt Meschede Stand 16.03.2022).



Abb. 2: Geltungsbereich der FNP-Änderung = Bebauungsplan Nr. 156.1 (Quelle: LA NRW Doris Vielhaber, Stand 10.03.2022)

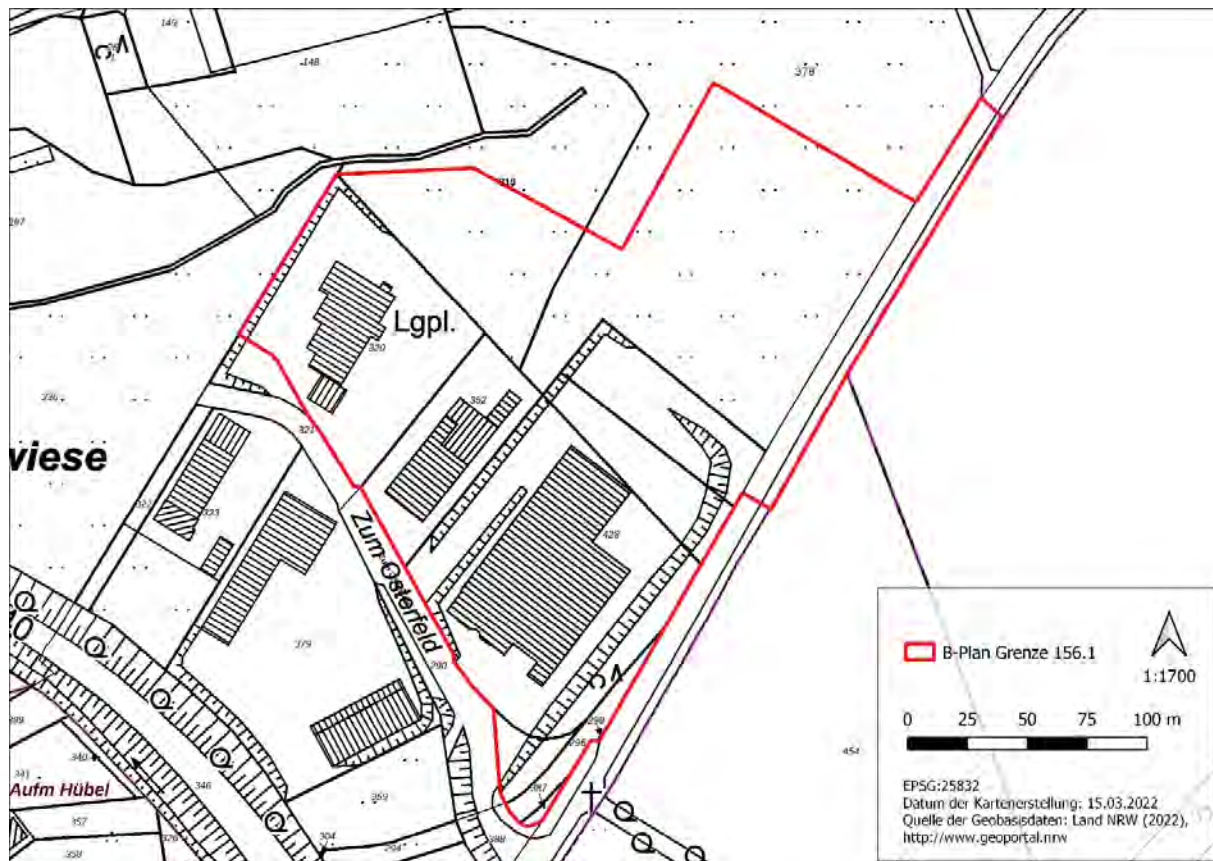


Abb. 3: Lage des Geltungsbereiches vor dem Hintergrund der Flurstüce

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und berücksichtigt werden müssen.

Sie sind festgelegt in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.

Im Rahmen der Ausführungen des Umweltberichtes sind für die hier betrachtete FNP-Änderung insbesondere die nachfolgenden Umweltbelange des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege lt. § 1(6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Für die FNP-Änderung ist ein Umweltbericht gemäß §§ 2 Absatz 4, 2a und 4c in Verbindung mit Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach VV „Artenschutz NRW“ (Stand 2016) anzufertigen (letzteres Gutachten liegt separat vor: LökPlan 2021).

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, sodass diese Belange gem. § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufzubereiten und in das Bauleitplanverfahren zu integrieren sind.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

2.2.1 Regionalplan

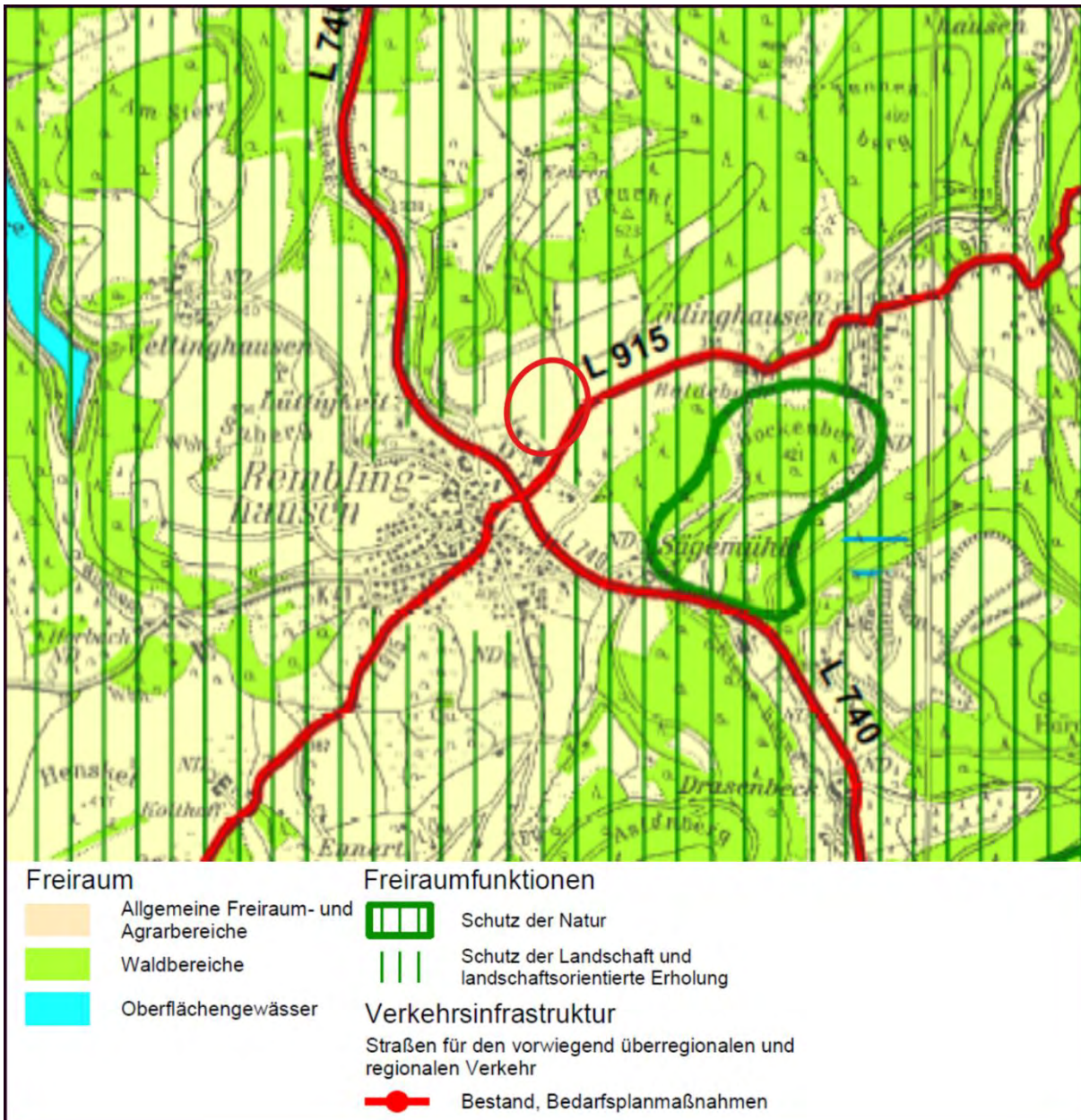


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 13 Stand 2012), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist seit dem 30.03.2012 rechtswirksam. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung fest und beinhaltet Ziele, die von den nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu beachten sind sowie Grundsätze, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Daher ist u.a. der Flächennutzungsplan aus dem Regionalplan zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt (Abb. 4). In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern. Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden (Ziel 18 im Regionalplan).

Des Weiteren ist dem nordöstlichen Teil des Plangebietes im Regionalplan die Freiraumfunktion „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) zugeordnet. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden (Ziel 22 im Regionalplan).

„Die geplante Erweiterung des im "Freiraum" liegenden Gewerbegebietes Remblinghausen ist den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW zufolge nur ausnahmsweise möglich. Unter "2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum" heißt es u.a.: "Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn (...) es sich um angemessene Erweiterungen (...) vorhandener Betriebsstandorte (...) handelt (...)“

Durch die Begründung zur FNP-Änderung (Stadt Meschede, Stand 16.03.2022) wird erläutert, dass die Neuinanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen angemessen ist, da es sich um die Erweiterung eines schon lange in Remblinghausen bestehenden und florierenden Betriebes handelt, der im bestehenden B-Plan keine geeignete alternative Entwicklungsmöglichkeit hat..

2.2.2 Landschaftsplan

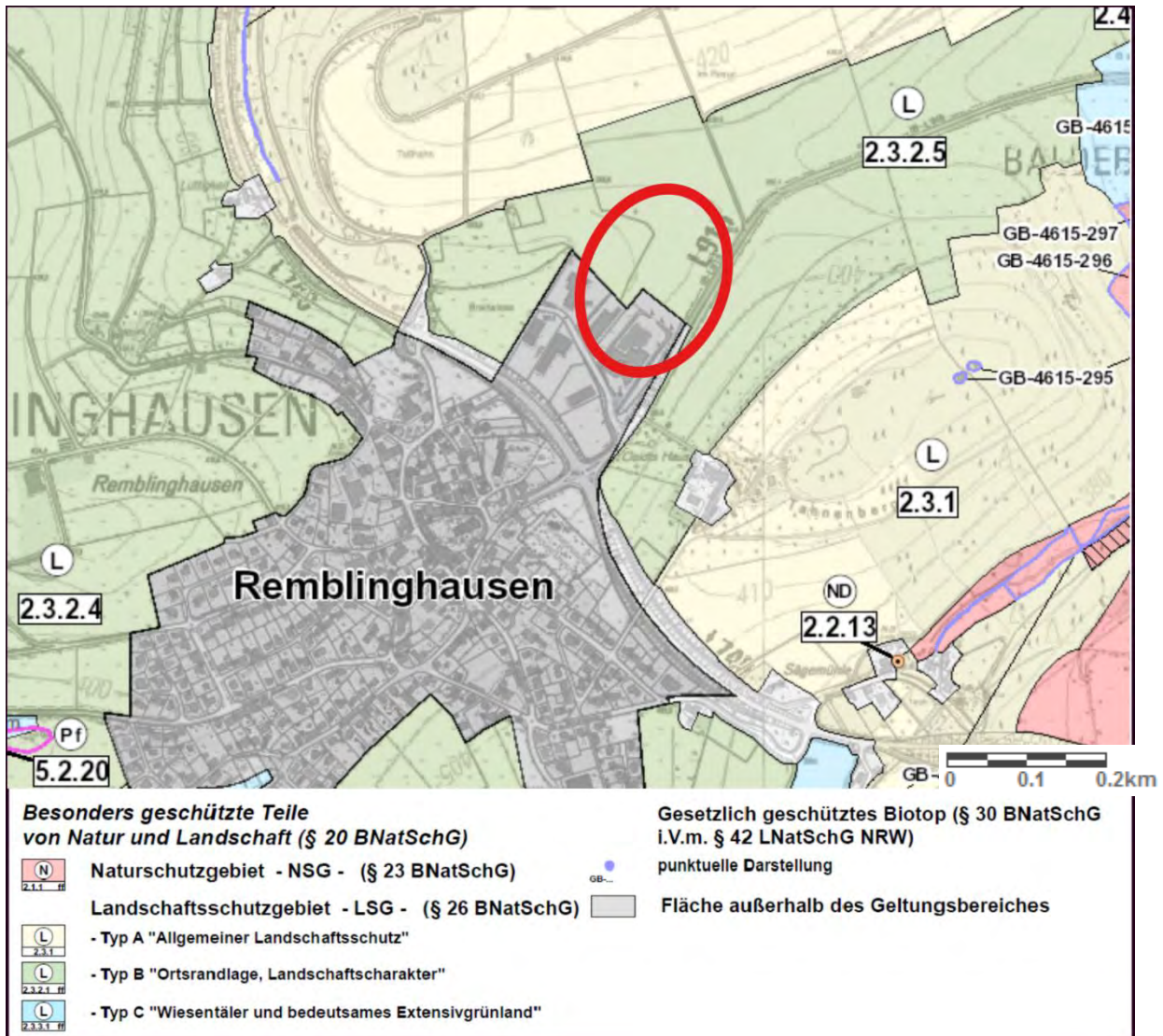


Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert

Gemäß der Festsetzungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020) liegt der südwestliche Teil des Plangebietes nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Der nordöstliche Teil ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes L.2.3.2.5 „Offenland um Löllinghausen und Baldeborn“ ausgewiesen (Abb. 5). Das Landschaftsschutzgebiet und sein Schutzzweck werden in Kapitel 2.3.1 näher beschrieben.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund der Festsetzung im Landschaftsplan sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- Bauliche Anlagen zu errichten
davon unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des BauGB, soweit sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht

entgegenstehen und hinsichtlich ihres Standortes und der Gestaltung der Landschaft angepasst werden

- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten
- Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen
- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden

In der Entwicklungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020) liegt der südwestliche Teil des Plangebietes nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Der nordöstliche Teil des Plangebietes ist dem Entwicklungsraum 1.5 „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ zugeordnet (Abb. 6). Die besonderen Zielsetzungen für diesen Entwicklungsraum lauten:

- Bauleitplanung: Organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand; Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung; Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen
- Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume; Betonung bei der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u.ä.

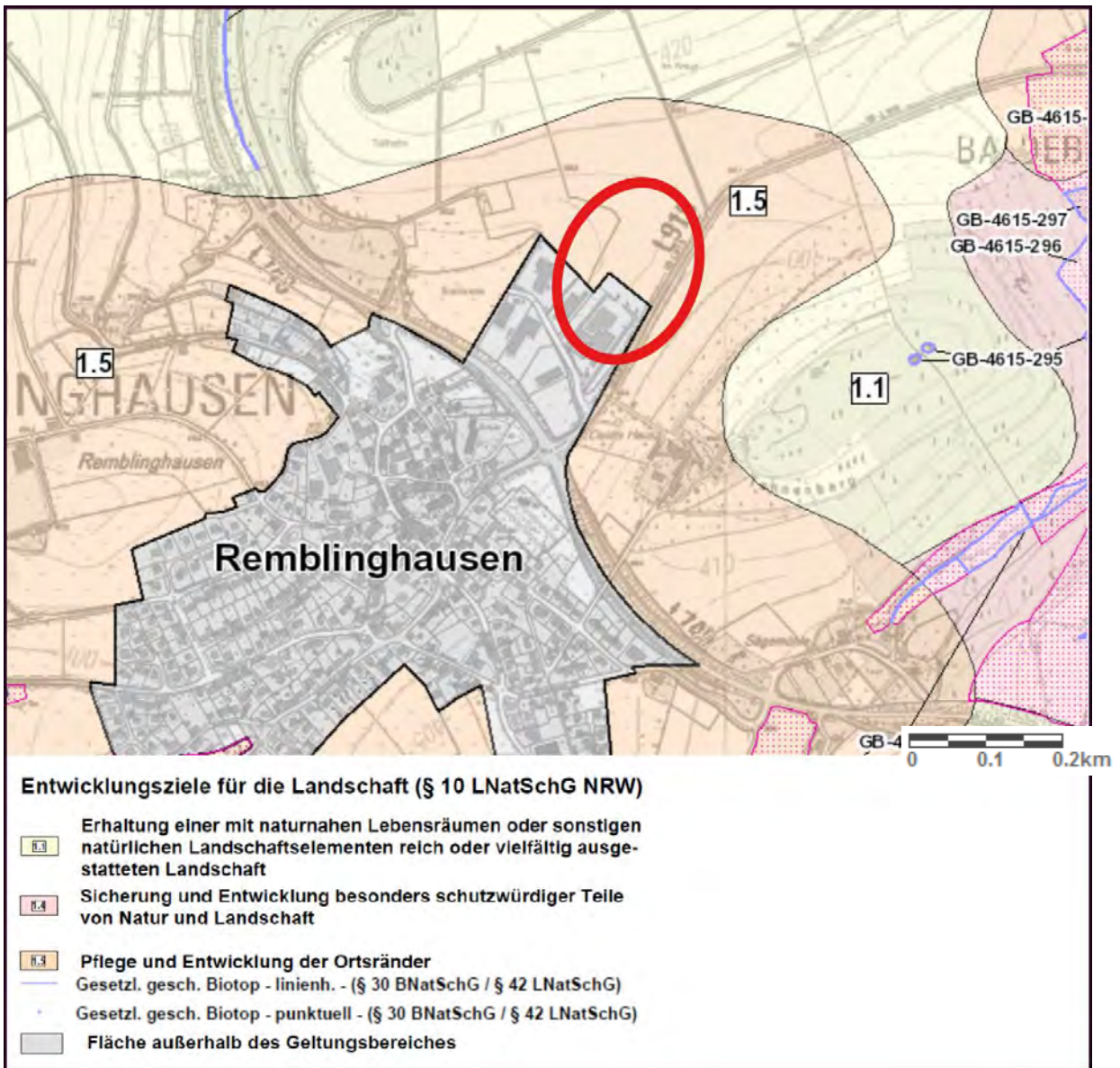


Abb. 6: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte aus dem Landschaftsplan Meschede (Stand 2020), grobe Lage des Untersuchungsgebietes rot markiert

2.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

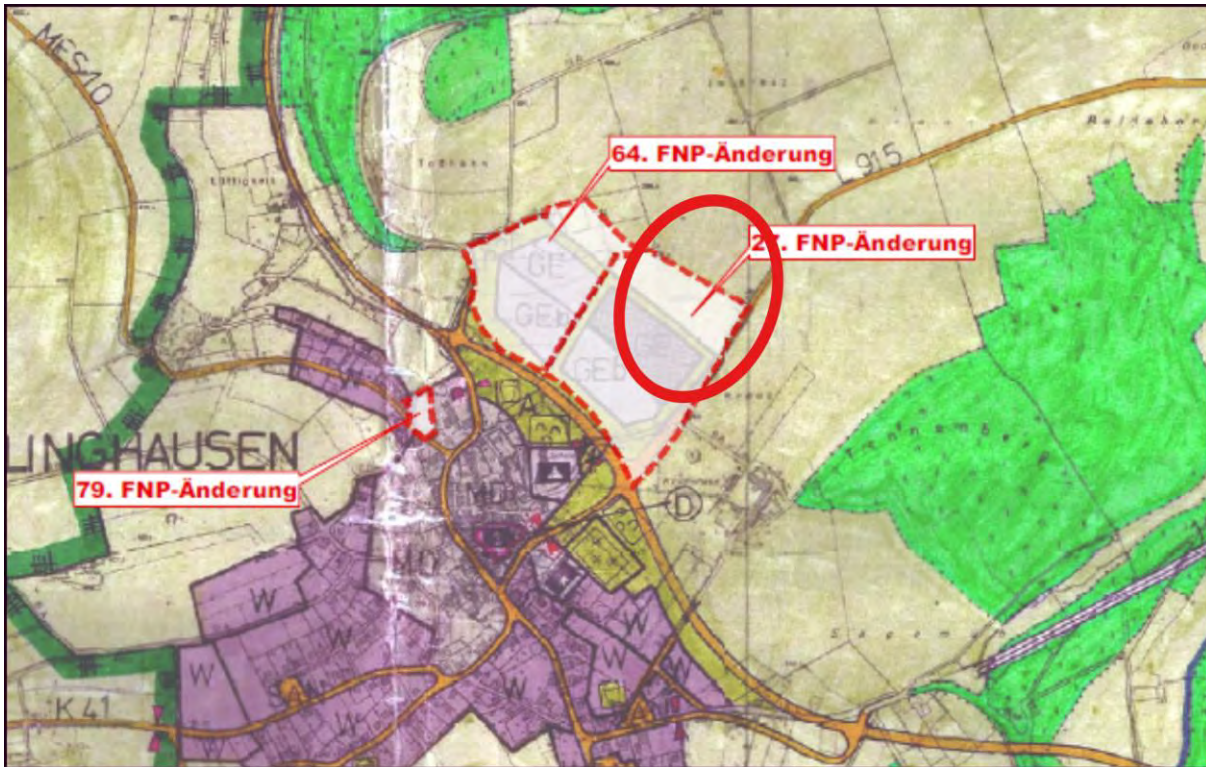


Abb. 7: Flächennutzungsplan der Stadt Meschede von 1975 in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 1985 (Stadt Meschede)

„Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als „Gewerbegebiet“ dar. Ausgenommen davon ist ein Teil der im Nordosten gelegenen Erweiterungsfläche, der als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, sowie der in die Planung einzubeziehende und als „Hauptverkehrsstraße“ ausgewiesene Abschnitt der Landstraße 915.“ Die Genese des Gewerbegebietes ist in der Begründung zur FNP-Änderung (Stadt Meschede, Stand 16.3.2022) dargestellt.



Abb. 8: Überblick über die für die Erweiterung in das Gewerbegebiet aufzunehmende Fläche (7.425 m²) und den Teilbereich (ca. 2.255 m²), der zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Gewerbegebiet herausgelöst werden soll (Quelle: Begründung der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede, Stand März 2022)

2.3 Geschützte und schutzwürdige Bereiche

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt zur Hälfte im LSG L.2.3.2.5 „Offenland um Löllinghausen und Baldeborn“ (Abb. 9). Des Weiteren befindet sich ca. 240 m westlich des Plangebietes das LSG-Ortsnahe Freiflächen zwischen Vellinghausen und Remblinghausen (LSG-4615-0021) sowie ca. 190 m westlich das LSG-Talräume der Kleinen Henne zwischen Loettmaringhausen und Remblinghausen (LSG-4615-0045) (Quelle: LINFOS).

Das LSG L.2.3.2.5 „Offenland um Löllinghausen und Baldeborn“ fällt laut Landschaftsplan in die Kategorie „Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)“. Mit dieser Festsetzung werden Teile des Offenlandes erfasst, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Wesensmerkmale der großen Teillandschaften zu erhalten. Der Schutzzweck liegt in:

- der Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden)
- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Pflege und Entwicklung der Ortsränder

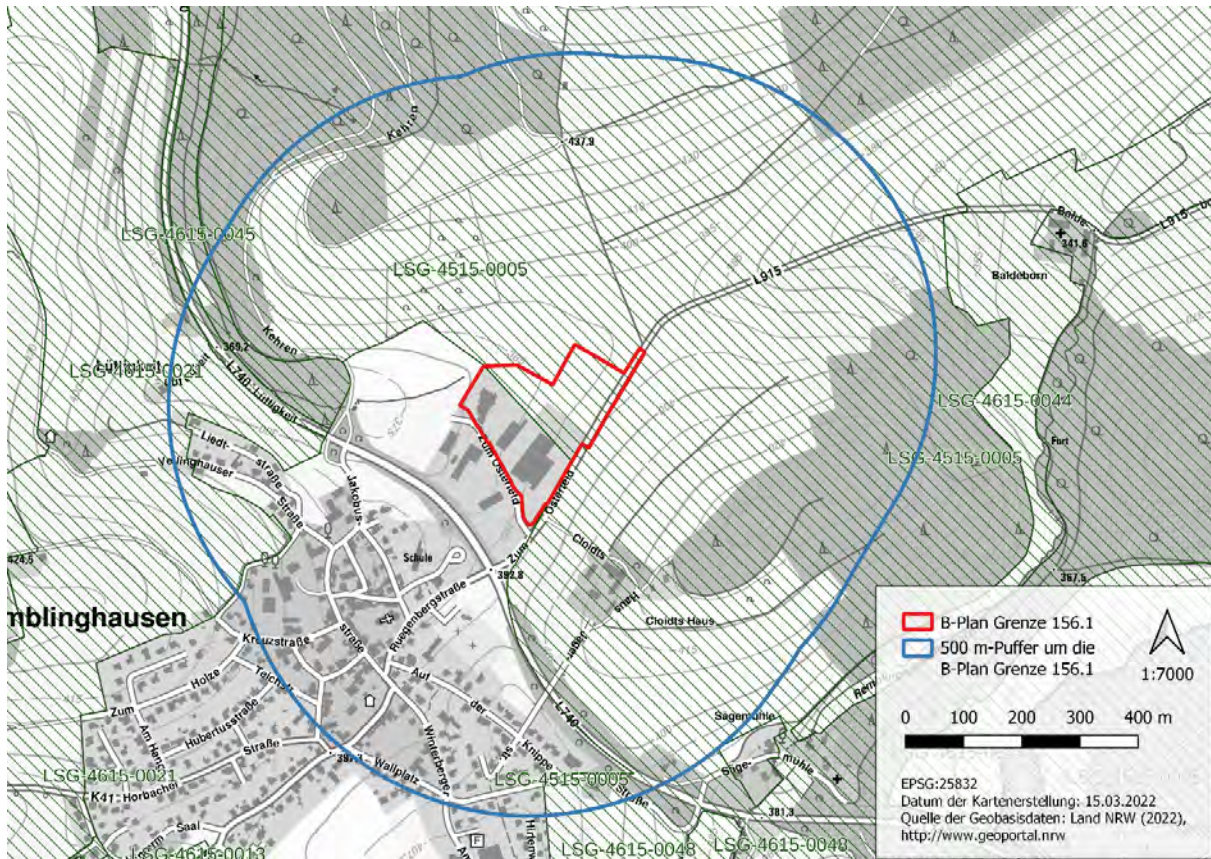


Abb. 9: Lage von Landschaftsschutzgebieten lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring

Dazu ist eine Anpassung der LSG-Grenzen mit dem HSK abzustimmen.

Die vorgesehenen randlichen Gehölzanpflanzungen bewirken eine geeignete „Eingrünung“ des Gewerbegebietes und mildern Störeffekte in Richtung LSG ab.

2.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In einer Entfernung von ca. 390 m östlich des Gewerbegebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop Felsen am Osthang des Tannenberges (BT-4615-295-9) (Abb. 10). Darüber hinaus liegen in nordwestlicher Richtung in ca. 480 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop Südlichster östlicher Seitenbach der Bieke (BT-4615-333-9) und in ca. 450 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop Bieke (BT-HSK-02199) (Quelle: LINFOS).

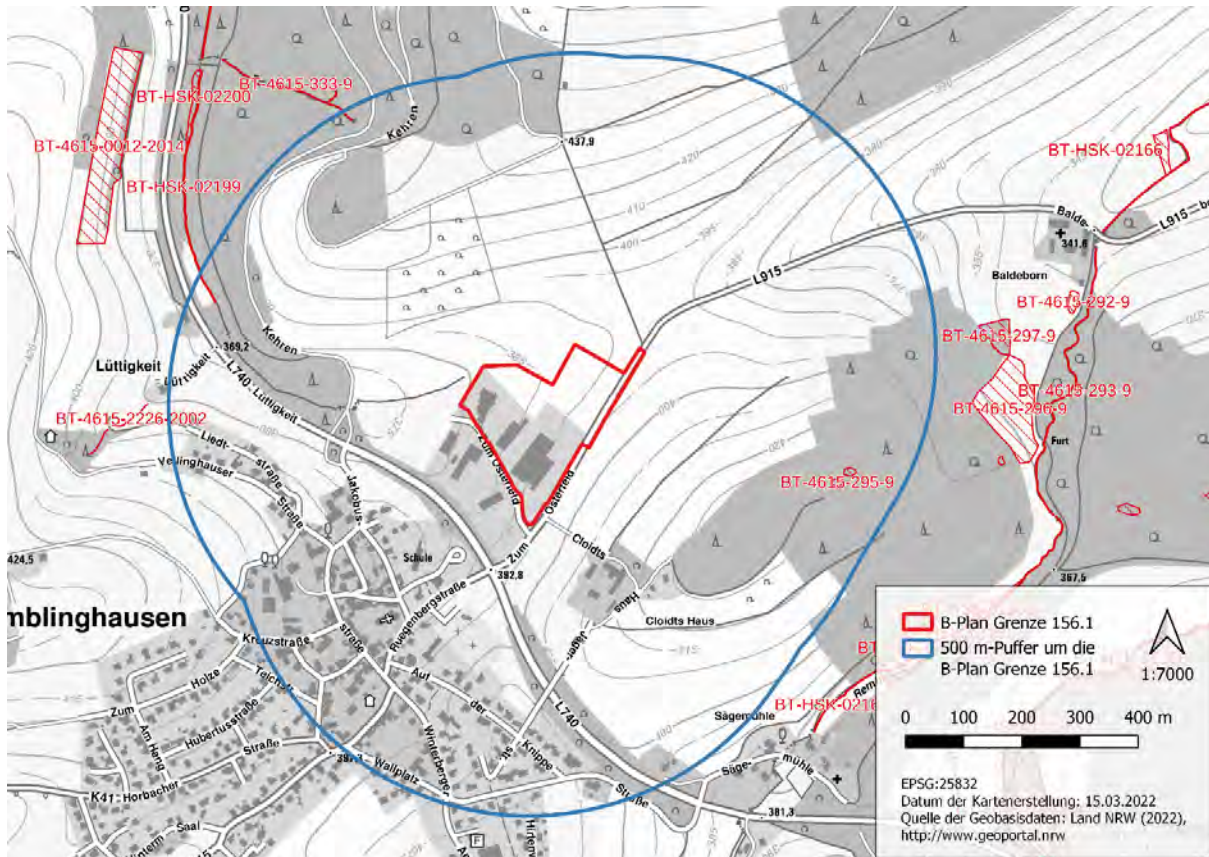


Abb. 10: Lage von Geschützten Biotopen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring

Diese Biotope werden durch die Planung nicht betroffen.

2.3.2 Schutzwürdige Biotope laut Biotopkataster

Etwa 380 m östlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche „Felsaufragungen am Tanenberg nordöstlich Remblinghausen“ (BK-4615-0274) (Abb. 11). Zudem befindet sich ca. 455 m nordwestlich des Gewerbegebietes die Biotopkatasterfläche „Buchenwald nördlich Meschede-Remblinghausen“ (BK-4615-0292) sowie ca. 445 m nordwestlich die Biotopkatasterfläche „Bieke-Bachtal oberhalb von Meschede-Löttmaringhausen“ (BK-4615-0293) (Quelle: LINFOS).

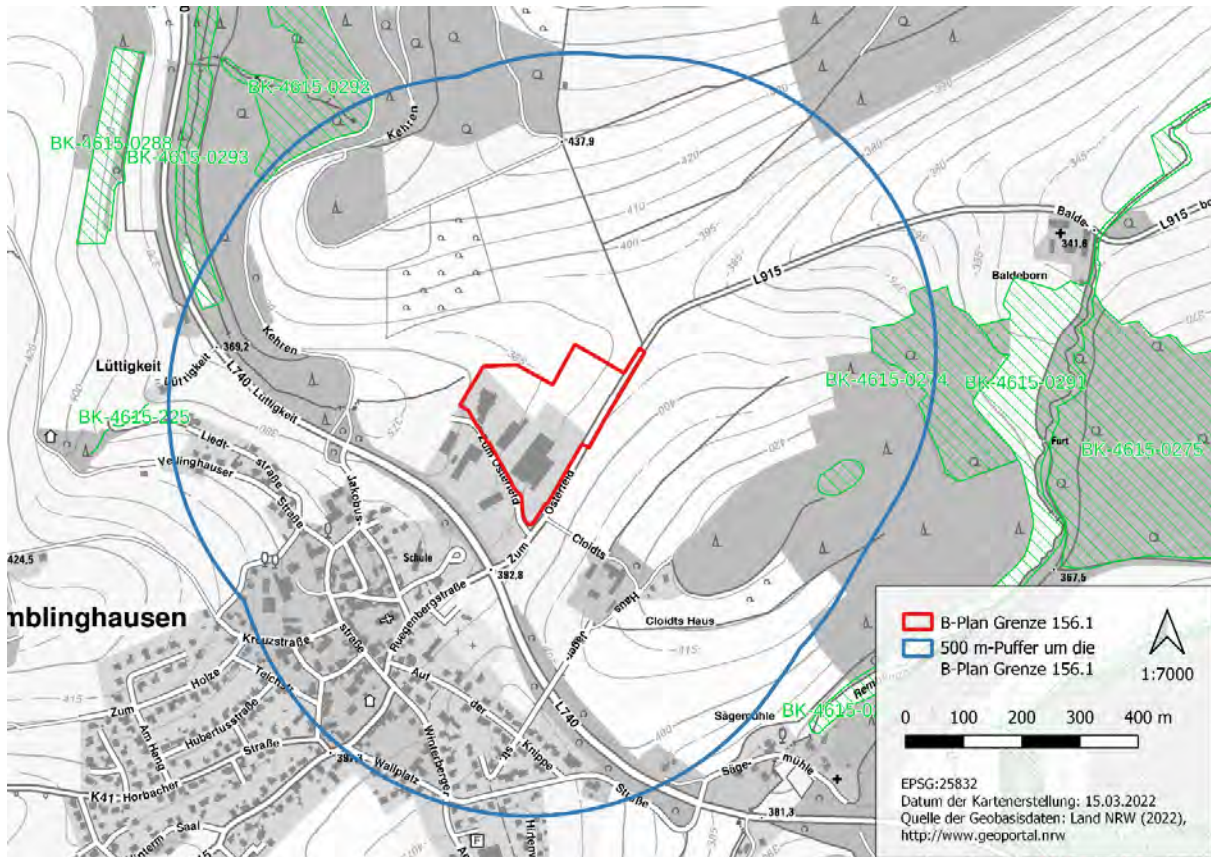


Abb. 11: Lage von Biotopkatasterflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring

Diese Biotope werden durch die Planung nicht betroffen.

2.3.3 Biotopverbundfläche

Das Gewerbegebiet hat im Nordwesten eine kleine randliche Überschneidung von wenigen Quadratmetern mit der Biotopverbundfläche „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ (VB-A-45615-015), die eine besondere Bedeutung aufweist (Abb. 12). Außerdem erstreckt sich ca. 370 m südöstlich des Geltungsbereiches die Biotopverbundfläche „Plateau- und Hangwälder im Berg- und Hügelland um Meschede-Remblinghausen-Erflinghausen“ (VB-A-45615-017), der ebenfalls eine besondere Bedeutung zuzuordnen ist (Quelle: LINFOS).

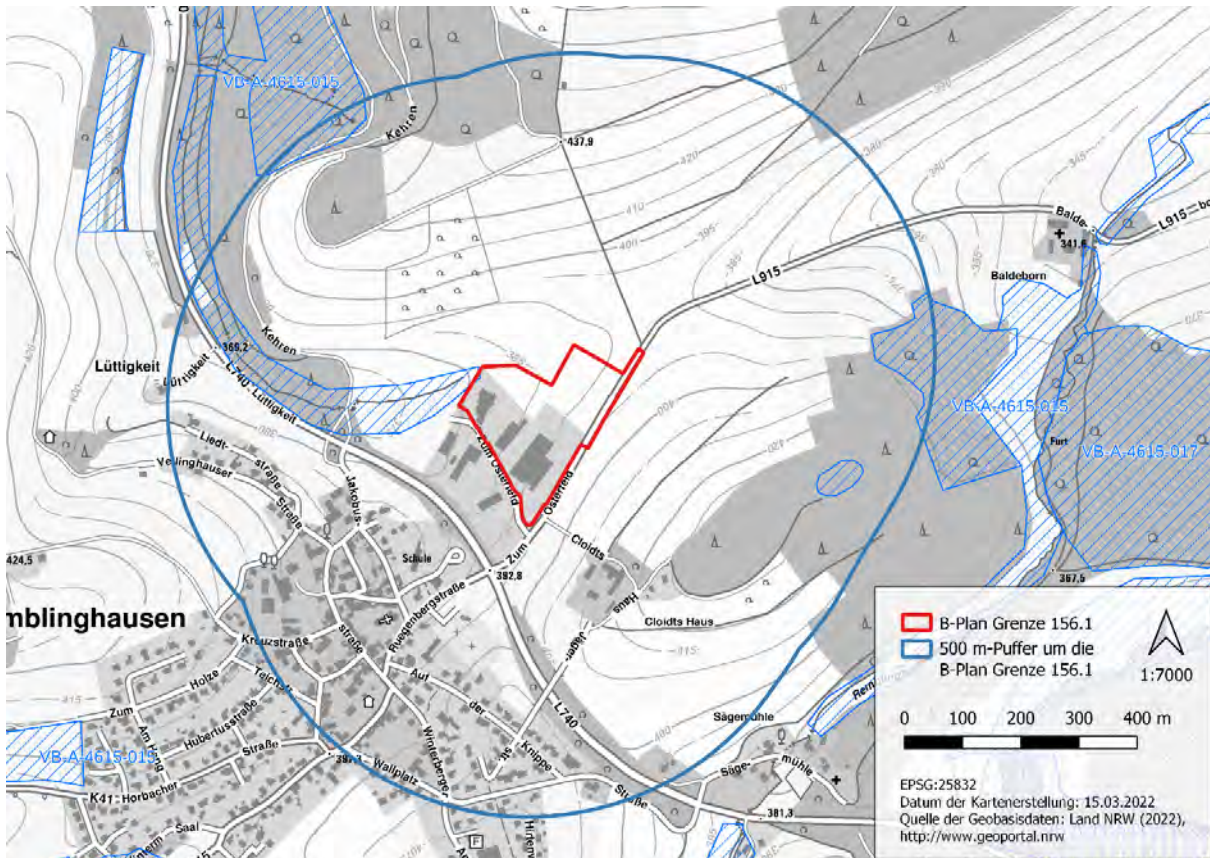


Abb. 12: Lage von Biotopverbundflächen lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring

Aufgrund des schon bestehenden Gewerbegebietes wird durch die Planung auch der Biotopverbund nicht betroffen bzw. auch nicht in ihrer Funktion eingeschränkt.

Durch die nun neue Festsetzung des Gehölzstreifens am nordöstlichen Rand des B-Plangebietes erfolgt auch eine Verringerung der Störeffekte und eine Abstandsvergrößerung zum eigentlichen Gewerbegebiet. [ergänzender Hinweis: Die Bieke ist in diesem Abschnitt verrohrt.]

2.3.4 Naturparke

Das Gewerbegebiet und die Erweiterungsflächen sowie der 500-m-Umring liegen vollständig im Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ (NTP-013) (Abb. 13, Quelle: LINFOS)

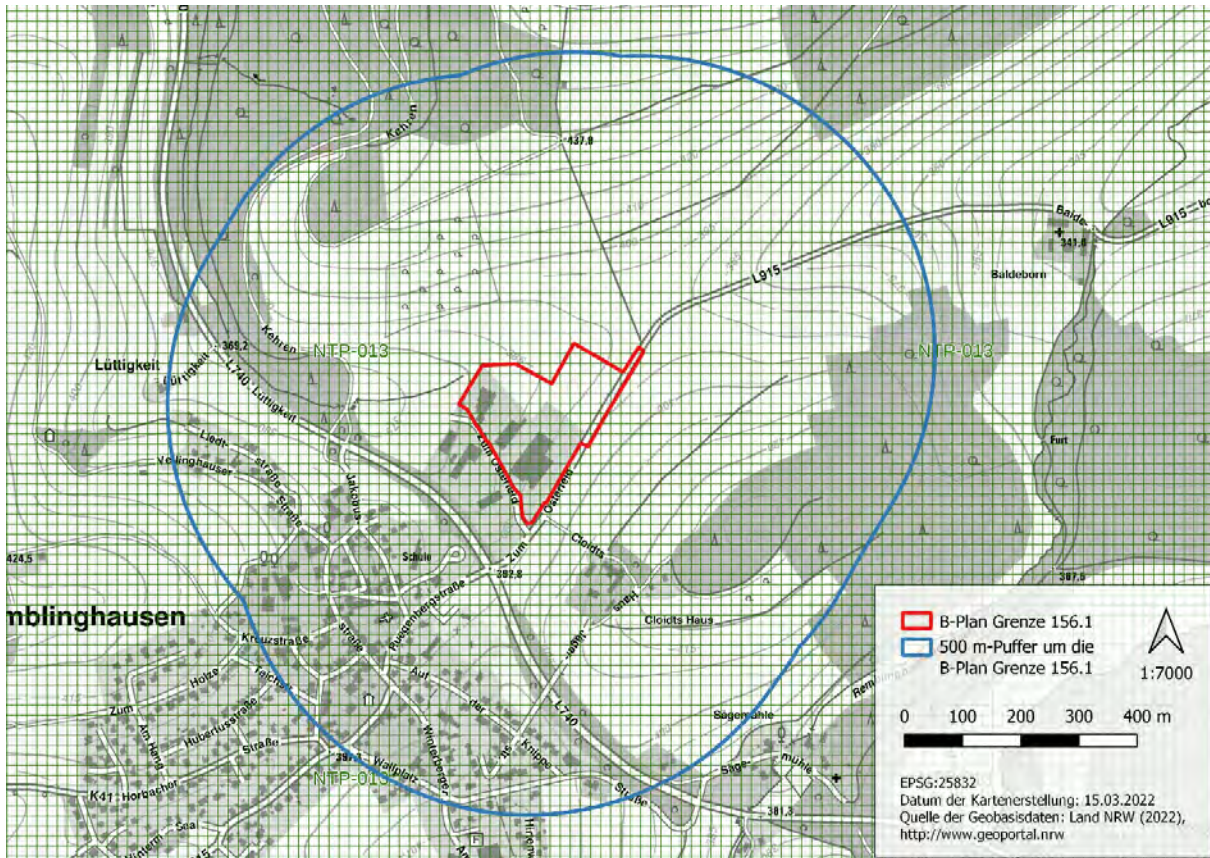


Abb. 13: Lage von Naturparken lt. Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (2021) im Umfeld des Gewerbegebietes sowie im 500 m-Umring

2.3.5 Fundpunkte

Die Anfrage an das LANUV zu Daten aus dem Fundortkataster wurde am 22.10.2021 gestellt. Am 02.11.2021 ging die Antwort des LANUV ein. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

Im abgefragten Bereich sind beim LANUV keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Am 22.10.2021 wurde die Anfrage an die Biologische Station im HSK gestellt. Die Antwort erfolgte am 03.11.2021. Der biologischen Station liegen für diesen Bereich keine Daten vor. (vgl. LÖKPLAN GBR (2021)).

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen der 94. FNP-Änderung werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet. Für die Bewertung der Auswirkungen bzw. die Einstufung der Erheblichkeit wird ein verbal argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.1 Schutzgut Mensch – menschliche Gesundheit und Bevölkerung

3.1.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden

Gesetzliche Zielformulierungen befinden sich im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der TA Lärm, der TA Luft, im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG (z.B. zu Altlasten) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) z.B. zu Überschwemmungsgebieten.

Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion

Das Wohnumfeld umfasst den zu Fuß zu durchquerenden Bereich, in dem sich die täglichen oder häufig wiederkehrenden Aktivitäten (Einkäufe, Schulwege, Lokalbesuche etc.) der zugehörigen Wohnbevölkerung außerhalb der Wohnung abspielen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in ca. 125 m Entfernung eine Hofanlage mit mehreren Gebäuden sowie südwestlich jenseits der L915 in ca. 175 m ein Wohngebiet des Stadtteils Remblinghausen. Da die südwestliche Hälfte des Plangebietes bereits als Gewerbegebiet genutzt wird, besteht eine Vorbelastung und es erfolgt durch die Erweiterung des Gewerbegebietes keine weitergehende Beeinträchtigung. Der bislang bestehende Betrieb wird fortgeführt und lediglich vergrößert, es ergeben sich keine relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand, insbesondere bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit und es ergeben sich auch keine zusätzlichen neuen Risiken.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Plangebiet wird im Südwesten als Gewerbegebiet und im Nordosten als Ackerfläche genutzt. Damit hat es keine Erholungs- und Freizeitfunktion.

Gesundheit und Wohlbefinden

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und seiner wesentlichen Funktionen gibt es im Umfeld des Plangebiets bereits Vorbelastungen durch die in Süd-Nordwest-Richtung verlaufende Landstraße L740, die in Süd-Nordost-Richtung verlaufende Landstraße L915 sowie den bereits bestehenden und deutlich größeren Teil des Gewerbegebietes.

Konkret sind dies Verkehrslärm, verkehrsbedingte Emissionen von Schadstoffen (z.B. CO₂, NO_x etc.) und Staub, verkehrsbedingte Erschütterungen, Beunruhigung des Umfeldes durch visuelle Reize, Verbau des Landschaftsbildes.

Aufgrund der Gewerbegebietserweiterung bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit und es ergeben sich auch keine zusätzlichen neuen Risiken.

3.1.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt kommt es kurzfristig vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung während der Bauphase der Gewerbegebietserweiterung (Materialanlieferung, Bauarbeiten).

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Durch den Ausbau des Gewerbegebietes werden gegenüber der aktuellen Situation ca. 7.500 m² neu überformt.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Durch die Erweiterung wird das Gewerbegebiet stärker genutzt als zuvor. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehr zunimmt, konkrete Zahlen liegen nicht vor, es ist allerdings davon auszugehen, dass die Zunahme im Verhältnis zur bestehenden Verkehrsbelastung keine gravierende Erhöhung darstellt. Dies gilt ebenso für die erzeugten Abfälle, bei denen eine erhebliche Veränderung gegenüber dem aktuellen Zustand nicht zu erwarten ist. Die eingesetzten Techniken (technische Verfahren etc.) und Stoffe (Materialien) bleiben gegenüber dem Ist-Zustand unverändert und es ergeben sich daher absehbar auch keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Effekten oder bestehenden bzw. anderweitig geplanten Wirkfaktoren.

3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für den Menschen bzw. die Anwohner sind aus der Erweiterung des Gewerbegebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten.

3.1.4 Bewertung

Die Wohnhäuser im Südosten und Südwesten werden durch Baumreihen vom bereits bestehenden Gewerbegebiet abgeschirmt. Da die Erweiterung auf der dazu abgewandten Seite im Nordosten liegt, entsteht keine weitere Beunruhigung des Umfelds durch visuelle Reize. Zudem besteht durch die Straßen L740 und L915 und das Gewerbegebiet im Bestand eine deutliche Vorbelastung im Hinblick auf Lärmemissionen. Aufgrund dieser Vorbelastungen sind die zu erwartenden zusätzlichen Lärmemissionen sicher unerheblich. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

Tab. 1: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit & Bevölkerung

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit & Bevölkerung	Gering	gering	gering

3.2 Schutzgut Tiere

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 18.08.2021 mit Wirkung vom 31.08.2021) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

3.2.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Konkrete Aussagen zu den planungsrelevanten Arten im Plangebiet sind in einem separaten Artenschutzfachgutachten (ASFB) (LökPlan 2021) dargestellt. Die nun für die Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen daher nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung als Habitat für Tiere auf. Hinzu kommt die Nähe zur Landstraße und dem bestehenden Gewerbegebiet, so dass auch für „Allerweltsarten“ hier keine geeigneten Lebensräume bestehen oder beeinträchtigt werden können.

3.2.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt kommt es kurzfristig vorübergehend zu erhöhter Lärmbelastung während der Bauphase der Gewerbegebietserweiterung (Materialanlieferung, Bauarbeiten).

Im ASFB ergaben sich aus der Recherche keine Hinweise von Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im hier betrachteten FNP-Änderungsgebiet.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Insgesamt wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Nordosten ein Teil einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in Anspruch genommen und steht nicht mehr als Habitat für Tiere zur Verfügung. Wie schon beschrieben sind diese Flächen (7.425 m²) im aktuellen Zustand kaum als Habitat geeignet. Im Nordwesten wird ein Teil der bislang als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Dies entspricht allerdings auch der aktuell schon bestehenden Nutzung und hier gilt sinngemäß das Gleiche wie für die nun für die Erweiterung in Anspruch genommenen Flächen.

Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen sowie die Baumreihen entlang der L915 entstehen neue Habitate für Brutvögel und andere Arten.

BETRIEBSDINGTE AUSWIRKUNGEN

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nehmen die damit verbundenen Störungen zu, bleiben aber aufgrund des Ausmaßes und der Vorbelastung unerheblich.

3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die Fauna im UG, d.h. im FNP-Änderungsgebiet und seinem Umfeld (500m-Puffer) ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen

3.2.4 Bewertung

Aufgrund der in der Artenschutzprüfung (LökPlan 2021) beschriebenen Ausgangssituation und der Analyse möglicher Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten vor dem Hintergrund der Planung entstehen absehbar keine gravierenden Konflikte für die planungsrelevanten Arten, wenn die vorgeschlagenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Ist-Zustand gilt dies auch für die Allerweltsarten und die übrige Fauna.

Unter Berücksichtigung der im ASFB vorgeschlagenen Maßnahmen (ÖB – Ökologische Baubegleitung) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon ergibt sich insgesamt ein kleinflächiger Habitatverlust für die Fauna, der aber aufgrund der Vorbelastung (auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung) als gering einzuordnen ist.

Tab. 2: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Tiere	Gering	gering	gering

3.3 Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

3.3.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Die Erweiterung des Gewerbegebietes entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche (Neueinsaat) für den Feldfutterbau, die bereits teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt wurde. Am nördlichen Rand der bestehenden Gewerbegebietsfläche stehen einige Einzelbäume und Gehölze.

3.3.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Während der Bauphase ist mit geringfügigen temporären Auswirkungen auf die umliegende Vegetation und die direkt angrenzenden Biotopstrukturen im Nordwesten durch höhere Staubemissionen zu rechnen.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes gehen keine besonders schutzwürdigen Vegetationsbestände verloren.

Der Verlust der Biotoptypen ist im Kapitel 6 (Eingriff-Ausgleichsbilanzierung) exakt dargestellt und bilanziert.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingt ergeben sich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Flora und Vegetation bzw. die umgebenden Biotope.

3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Geschützte oder ökologisch besonders wertvolle Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Eine Veränderung gegenüber dem aktuellen Zustand ist nicht abzuleiten.

Durch die Anpflanzung einer Hecke mit Überhältern sowie einer Baumreihe entlang der L915 entstehen zusätzliche, auch ökologisch relevante Biotopstrukturen.

3.3.4 Bewertung

Insgesamt ist der Verlust an Biotopfläche und -struktur gering und wird fast vollständig durch die geplanten Anpflanzungen ausgeglichen.

Tab. 3: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	Gering	gering	gering

3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieses Schutzgut hat als integratives Schutzgut Wirkungen auf fast alle anderen Schutzgüter (vgl. Abb. 14).



Abb. 14: Schutzgut Fläche als integratives Schutzgut (Darstellung aus REPP 2016)

3.4.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Der Geltungsbereich der zur FNP-Änderung zugehörigen Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 4,38 ha, wobei der südliche Teil bereits als Gewerbegebiet genutzt und im Bestand nicht geändert wird.

3.4.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingte Auswirkungen spielen beim Schutzgut Fläche eine untergeordnete Rolle, da sie nicht dauerhaft wirksam sind.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Anlagebedingt kommt es zu einer Neuversiegelung von insgesamt ca. 5.000 m². Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme liegt etwa in der gleichen Größenordnung, da im Nordwesten eine Fläche von 2.255 m², die ursprünglich Teil des zu bebauenden Gebietes war, wieder als Landwirtschaftliche Fläche festgesetzt wird. Dies führt insgesamt zu einem kleineren Flächenverbrauch. Wobei bezüglich des integrativen Schutzguts Fläche hier insbesondere die landwirtschaftliche Nutzfunktion sowie Boden- und Grundwasser betroffen sind. Die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere ist aufgrund der Vorbelastungen untergeordnet.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingte Auswirkungen spielen beim Schutzgut Fläche und dem hier betrachteten Projekt keine Rolle.

3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Flächenbedarf führt zu einem Verlust der Produktions- und Grundwasserneubildungsfunktion der hier vorhandenen Böden sowie zu einem untergeordneten Verlust als Habitat für an Felder angepasste Tierarten.

3.4.4 Bewertung

Anlagebedingt wird durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ein neuer Flächenverbrauch ausgelöst und damit eine Umweltwirkung auf das Schutzgut Fläche von mittlerer Erheblichkeit.

Tab. 4: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Fläche	Mittel	mittel	mittel

3.5 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes (siehe § 2 Abs. 2 BBodSchG) unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Er dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen sowie die Nutzungsfunktionen u.a. als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

3.5.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

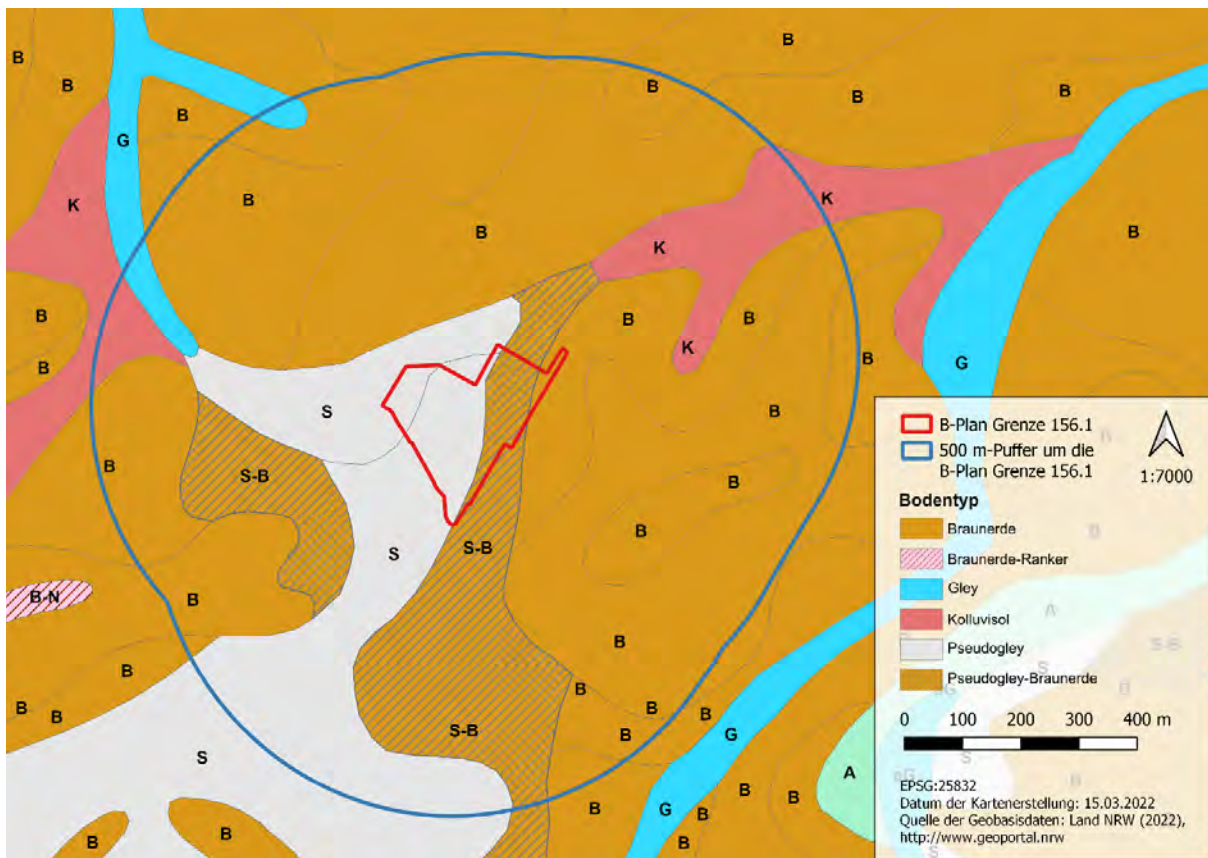


Abb. 15: Bodentypen im Plangebiet sowie im 500 m-Umring

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich im westlichen Teil um Pseudogley und im östlichen Teil um Pseudogley-Braunerde bzw. Braunerde (Abb. 15). Pseudogley ist mäßig wechsellustig und weist für die Wasserversorgung von Kulturpflanzen eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund und Stauwassereinfluss auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch, während die Erodierbarkeit des Oberbodens als gering eingestuft ist. Pseudogley-Braunerde ist mäßig wechsellustig und weist für die Wasserversorgung von Kulturpflanzen eine mittlere nutzbare Feldkapazität und geringen Stauwassereinfluss auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit sowie die Erodierbarkeit des Oberbodens sind hoch (vgl. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen 2021).

In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden ist im westlichen Teil des Geltungsgebietes ein schutzwürdiger Boden der Kategorie „Stauwasser Böden“ dargestellt. Die Schutzwürdigkeit wird als sehr hoch eingestuft (Abb. 16). Dies betrifft allerdings ausschließlich schon bestehende Teilflächen des Gewerbegebietes.

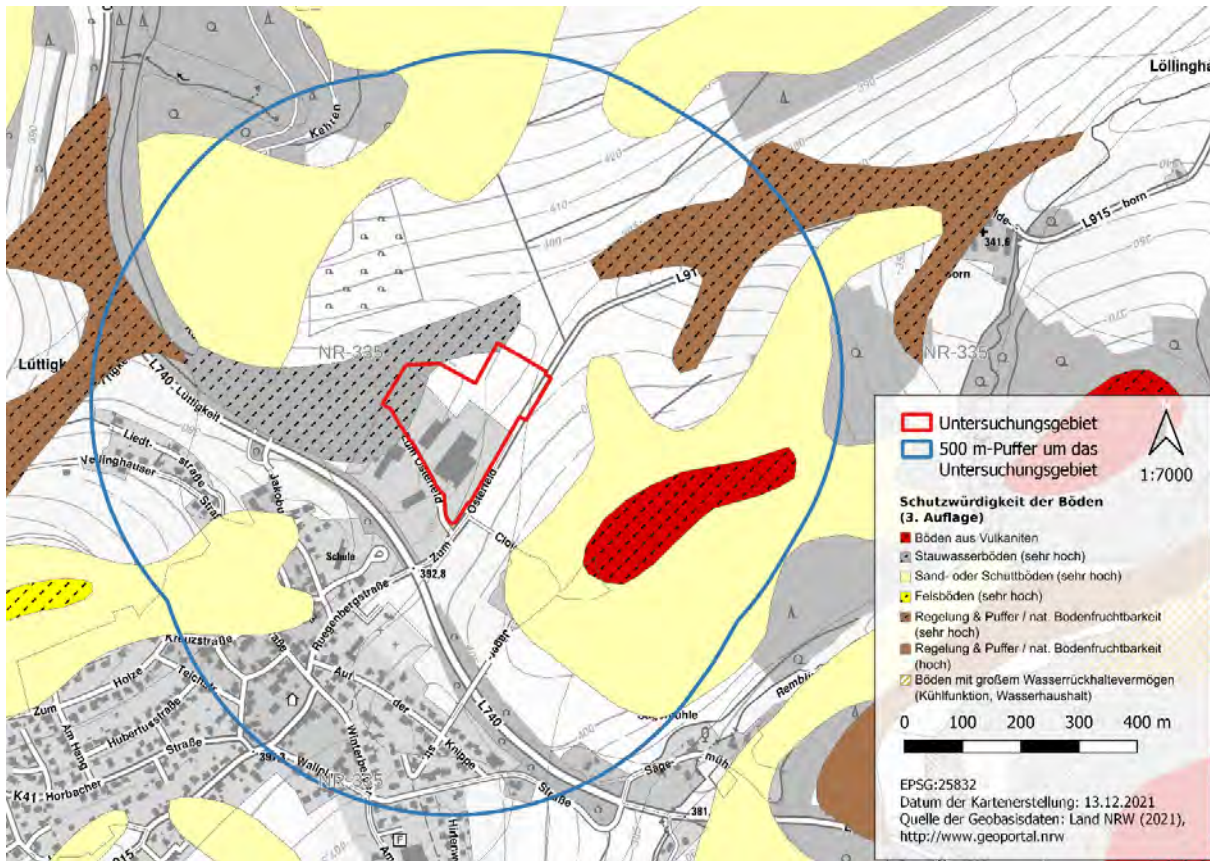


Abb. 16: Schutzwürdige Böden im Plangebiet sowie im 500 m-Umring

3.5.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Nach aktueller Kenntnis werden keine zusätzlichen Flächen während der Bauzeit in Anspruch genommen.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Anbaufunktion, Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion) werden anlagebedingt bei Durchführung der Planung auf einer Fläche von ca. 5000 m² durch Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt. Der schutzwürdige Boden im Nordwesten des Plangebietes ist nicht betroffen, da an dieser Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wird.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingt erfolgen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind durch die Neuversiegelung einige Bodenfunktionen (z.B. Biotopbildungsfunktion, Abflussregulationsfunktion) lokal nicht mehr möglich. Im Bereich der Gewerbegebietserweiterung findet eine Veränderung des Bodenreliefs statt, wobei vor Ort eine Massenbilanz angestrebt wird und kein An- oder Abtransport erforderlich wird.

3.5.4 Bewertung

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung von ca. 5.000 m² kommt es im UG zu einem Verlust der zentralen Bodenfunktionen. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Plangebietes (43.925 m²) ist das Ausmaß nicht erheblich. Zudem handelt es sich nicht um schutzwürdige Böden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist somit insgesamt als mittel einzustufen.

Tab. 5: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Boden	Mittel	mittel	mittel

3.6 Schutzgut Wasser

Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind zum Beispiel Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer)
- Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.)
- Grundwasserdargebotsfunktion (in Abhängigkeit von der Geologie des Untergrundes)
- Grundwasserbildungsfunktion (korreliert i.d.R. mit dem Schutzgut Boden)
- Grundwasserschutzfunktion

Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u.a. § 1), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW bzw. § 1 (3) Punkt 3 BNatSchG formuliert.

3.6.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Oberflächenwasser – Abflussregulation und Lebensraumfunktion

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Nordwestlich entspringt in ca. 20 Metern Entfernung die Bieke (Abb. 17), der schon bestehende Teil des Gewerbegebietes liegt teilweise im Einzugsgebiet, wie man auch aus den Bodenverhältnissen (s. Kap. 3.5.1) ableiten kann. Für das bestehende Gewerbegebiet sind die Ableitungen von Abwasser und Niederschlägen geregelt. Ein Rückhaltebecken besteht im Gewerbegebiet. Für die Erweiterung erfolgt eine entsprechende Anpassung innerhalb des B-Plangebietes, Auswirkungen auf die Umgebung – auch die Bieke – sind ausgeschlossen (u.a. erfolgt gerade in diesem Übergangsbereich die Rücknahme der Möglichkeit zur gewerblichen Nutzung).



Abb. 17: Lage des Oberflächengewässers nordwestlich des Plangebietes

Grundwasser - Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 276_22 Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Ramsbeck. Es handelt sich um einen wenig ergiebigen Kluft-Grundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit lt. ELWAS (MULNV 2021).

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung ausgewiesen worden. Zudem sind weder Überschwemmungs- noch Hochwassergebiete ausgewiesen (vgl. ELWAS des MULNV 2021).

3.6.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt besteht ein besonderes Gefahrenpotential für das Grundwasser. Dies ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen bzw. weitestmöglich zu minimieren (s. Kap. 5).

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Insbesondere durch die Neuversiegelung wird die Grundwasserneubildung reduziert. Für diese Flächen ist auch eine Abflussregelung zu berücksichtigen, die das benachbarte Fließgewässer nicht belastet. Erhebliche Auswirkungen können aufgrund der flächenmäßig relativ geringen Neuversiegelung und den betroffenen anstehenden Böden ausgeschlossen werden.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingt sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen keine Auswirkungen auf das benachbarte Fließgewässer zu erwarten und die Grundwasserneubildung ist nicht betroffen. Ebenso ist keine nennenswerte Erhöhung des Wasserverbrauches zu erwarten.

3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Verhältnis zur Vorbelastung ist durch die Erweiterung des Gewerbegebietes keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser anzunehmen, wenn im Zuge der Bauarbeiten die in Kap. 5 genannten Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden und die Vorflutregelung (Nutzung der Regenrückhaltung etc.) wie geplant im B-Plangebiet erfolgt.

3.6.4 Bewertung

Aufgrund der Vorbelastung und der insgesamt verhältnismäßig geringen zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden und einer begrenzten Neuversiegelung sind nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird unerheblich reduziert.

Tab. 6: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Wasser	Gering	gering	gering

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima und Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen:

3.7.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Das Plangebiet liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Innersauerländer Senken“ die durch einen kontinentalen Einfluss geprägt wird. Die Niederschlagsmenge pro Jahr liegt hier im langjährigen Mittel bei ca. 1120,5 mm. Der Wind weht überwiegend aus Westen. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8,4 °C. Im Januar liegt die durchschnittliche Temperatur bei ca. 0,9 °C und im Juli bei ca. 16,8 °C (vgl. DWD 2021).

3.7.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt erfolgen keine Änderungen des Lokalklimas. Vorübergehend ergeben die Bautätigkeit eine stärkere Belastung der Luftqualität, die aber nicht gravierend oder erheblich ist.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Durch die geringe Flächenausdehnung und die Lage nordöstlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließend ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima. Aufgrund der großen offenen landwirtschaftlich genutzten sowie der bewaldeten Flächen im Umfeld ist eine erhebliche Änderung des Lokalklimas ausgeschlossen. Dies gilt trotz der Anhebung der maximalen Bauhöhe auf 15 m. Aufgrund der ausgedehnten Wald- und Ackerflächen im Umfeld ist bei dieser Planung auch vor dem Hintergrund des zukünftig zu erwartenden Klimawandels keine erhebliche Auswirkung der zusätzlichen Versiegelung anzunehmen. Die vorgesehene Eingrünung des Gewerbegebietes verbessert der lokalklimatischen Aspekte.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das lokale Klima oder die Luftqualität.

3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Vorbelastung sowie der großflächig dominierenden Wirkungen der umgebenden Flächen ist für das lokale Klima und die Luft nicht von einer erheblichen negativen Veränderung auszugehen, dies gilt auch unter der Berücksichtigung des prognostizierten Klimawandels.

3.7.4 Bewertung

Die Erweiterung des Gewerbegebietes hat auf das Schutzgut Klima und Luft keine erhebliche Auswirkung.

Tab. 7: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Klima und Luft	keine	keine	Keine

3.8 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

3.8.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Trotz der Lage im Naturpark und in einem LSG ist das Landschaftsbild vor Ort geprägt vom bestehenden Gewerbegebiet und umgebenden wenig strukturierten Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Neuansaatparzellen, Ackerflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Fichtenforste).



Abb. 18: Foto des Erweiterungsgebietes mit Blickrichtung von Norden (Landwirtschaftsweg an der Parzellengrenze). Vor allem im Norden (hier rechts) verschwindet das Gewerbegebiet in einer Mulde vor dem Hintergrund von Remblinghausen. Im Süden bildet im Bestand die große Halle der Fa. Pollmeier eine Zäsur. Zukünftig erhält das Gewerbegebiet durch die zu entwickelnden Gehölzstreifen eine insgesamt bessere Einbindung in die relieferte Landschaft.

3.8.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Baubedingt ergeben sich nur temporäre beeinträchtigende Wirkungen z.B. durch Baufahrzeuge, Bodenmieten, etc., die nur eine sehr geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild aufweisen.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Die Erweiterung des Gewerbegebietes gliedert sich an das bereits bestehende Gewerbegebiet an. Die Eingrünung durch Hecken mit Überhältern und Baumreihen bindet das Gewerbegebiet zur benachbarten Landschaft hin besser ein. Im Verhältnis zur Vorbelastung erfolgt keine negative Auswirkung.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Erweiterung des Gewerbegebietes verändert im Plangebiet durch die bestehende Vorbelastung die Landschaft bzw. das Landschaftsbild nicht erheblich, auch die größere Bauhöhe wird durch die geplante Eingrünung kaschiert.

3.8.4 Bewertung

Es entstehen keine negativen Auswirkungen.

Tab. 8: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Landschaft	keine	keine	Keine

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

3.9.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Im Plangebiet sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Abstimmungen mit der LWL-Archäologie hinsichtlich der Bodeneingriffe sind vorgesehen.

3.9.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet keine Befunde vor.

ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet keine Befunde vor.

BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet keine Befunde vor.

3.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Dieses Schutzgut wird nicht betroffen.

3.9.4 Bewertung

Aufgrund nicht vorhandener Befunde ergibt sich durch das Vorhaben keine Auswirkung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Tab. 9: Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine	Keine

3.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.10.1 Beschreibung der Bestandssituation (IST-Zustand)

Insgesamt bleibt die Erweiterung verhältnismäßig kleinflächig (ca. 0,5 ha) und für die meisten Schutzgüter unerheblich, daher sind auch nur wenige Wechselwirkungen möglich und relevant.

3.10.2 Konkrete Auswirkungen des Projektes

Von Bedeutung (mittel) ist der Flächenverlust, der mit einem Verlust von nutzbarem Boden und der Funktion der Grundwasserneubildung einhergeht.

3.10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Aufgrund der aktuellen Analyse über alle Schutzgüter hinweg ist nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen der Gewerbegebietserweiterung zu rechnen. Kumulierende Auswirkungen sind aufgrund der kleinen Fläche im Verhältnis zum großräumig mit Wald und Feldflur ausgestatteten Umfeld – auch unter der Berücksichtigung des Klimawandels – nicht gegeben.

3.10.4 Bewertung

In Bezug auf die Wechselwirkungen ergibt sich nur eine mittlere Erheblichkeit aufgrund des Flächenverlustes gekoppelt mit dem Verlust der Bodenfunktionen.

3.11 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die folgende Tabelle fasst die Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern noch einmal zusammen:

Tab. 10: Gesamtbewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter

Schutzgüter	Grad der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs-, Verringerungs-, Ausgleichs- & Kompensationsmaßnahmen
Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit & Bevölkerung	gering	gering	Gering
Tiere	gering	gering	Gering
Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	gering	gering	Gering
Fläche	mittel	mittel	Mittel
Boden	mittel	mittel	Mittel
Wasser	gering	gering	Gering
Klima & Luft	keine	keine	Keine
Landschaft	keine	keine	Keine
Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine	Keine
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	mittel	mittel	Mittel

4 Prognostizierte Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Lt. Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c ist unter Punkt 2a die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans zu prognostizieren.

Aufgrund der deutlichen Vorbelastung ergeben sich bei Nichtdurchführung nur geringe Unterschiede zum aktuellen Umweltzustand. Hinzuweisen ist auf den Flächenverlust, bei dem es aber um sehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geht.

Da insgesamt keine zusätzliche Gewerbeansiedlung geplant ist und lediglich den ansässigen Betrieben eine geeignete Entwicklung ermöglicht werden soll, ergibt sich keine sinnvolle Alternative zur aktuell geplanten Erweiterung, da der Betriebsstandort festliegt und Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund der bestehenden Straßen und Eigentumsverhältnisse nur in die jetzt vorgesehene Richtung gehen können. Im Rahmen der Prüfung von Alternativen wurde auch eine Aufgabe von bislang für die Bebauung vorgesehenen Flächen analysiert und dementsprechend eine Rücknahme von B-Planfläche vorgesehen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Sollte ein Eingriff in vorhandene Gehölzbestände notwendig werden, so sind diese Maßnahmen grundsätzlich mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Bäume mit einem Brustdurchmesser von mehr als 30 cm oder einem Umfang von mehr als 95 cm, gemessen in 130 cm Höhe, sind vor der Fällung oder Rodung noch einmal auf Fledermausquartiere zu kontrollieren.

An den festgesetzten Standorten ist je ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der jeweilige Baum gleichartig zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen: Hochstamm / 3 x verpflanzt / mind. 200 cm hoch / Stammumfang mind. 10 cm / Herkunftsregion "Westdeutsches Bergland". Gehölze zur Entwicklung von Heckenstrukturen sind in der Qualität "leichte Sträucher" / 3 x verpflanzt / mind. 100 cm hoch zu verwenden.

Der im B-Plan im Bereich der mit "Pf-1" gekennzeichneten Flächen vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern zu ersetzen.

Der im B-Plan im Bereich der mit "Pf-2" gekennzeichneten Fläche vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist zu erhalten. Zur Entwicklung einer durchgängigen, geschlossenen Heckenstruktur ist ergänzend zum Bestand eine vierreihige freiwachsende Hecke aus Sträuchern fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dabei ist folgender Pflanzplan einzuhalten:

- Abstand zwischen den Reihen und seitlicher Abstand: je 1 m
- Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen: 1 m
- Pflanzungen auf Versatz

Im B-Plan im Bereich der mit "Pf-3" gekennzeichneten Fläche ist eine dreireihige freiwachsende Hecke aus Sträuchern fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dabei ist folgender Pflanzplan einzuhalten:

- Abstand der "inneren" Pflanzreihe zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen: 1 m
- Abstand der "äußeren" Pflanzreihe zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen: 2,5 m
- Abstand zwischen den Reihen: je 0,5 m
- Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen: je 1 m
- Pflanzungen auf Versatz

In der mittleren Reihe ist über die gesamte Länge der Fläche und in Abständen von 10 m je ein großkroniger Laubbaum als Überhälter einzusetzen. Dabei sind verschiedene Baumarten zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Ergänzend zu den festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen sind die im B-Plan mit "Pf-4" gekennzeichneten Bereiche durch Aufbringen einer Regiosaatgut-Mischung vollflächig zu begrünen, als Rasen- bzw. Wiesenflächen zu entwickeln und als solche dauerhaft zu erhalten.

Ein detaillierter Pflanzplan mit Angaben der Arten, Qualitäten und Gruppierungen wird vorbereitet.

Schutzgut Tiere

Bei den geplanten Beleuchtungen im Gewerbegebiet sind die Vorgaben / Empfehlungen des BfN (2019) zu berücksichtigen

Schutzgut Fläche

Eine im Norden des Plangebietes gelegene Teilfläche von 2.255 m² Größe wird mit der Änderung des B-Plans aus dem Gewerbegebiet herausgelöst und planungsrechtlich wieder dem angrenzenden Freiraum zugeführt.

Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden sind die Vorgaben zum fachgerechten Abtrag und zur Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet lt. § 12 BBodSchV und die DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial' sowie DIN 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten' anzuwenden, um die negativen baubedingten Auswirkungen zu minimieren. Baubedingt ist sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen keine zusätzliche Gefahr für eine Kontamination des Bodens ausgeht.

Schutzgut Wasser

Um das Grundwasser vor einer Kontamination zu schützen ist baubedingt sicherzustellen, dass von den eingesetzten Baufahrzeugen keine Gefahr ausgeht. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind die Baufahrzeuge vor dem Einsatz auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, damit eine Grundwassergefährdung durch austretende Kraft- und Schmierstoffe auszuschließen ist. Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Die Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall ist nach einschlägigen DIN-Fachnormen vorzunehmen.

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen (z.B. in Form von Schotterrasen, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung, wassergebundener Decke) oder unbefestigt anzulegen.

6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsrahmen der UNB des HSK (2006) und ist im UB für den B-Plan detailliert dargestellt. Sie ergibt eine Gesamtbilanz von **558 Biotopwertpunkten**, d.h. der Eingriff ist innerhalb des Plangebietes ausgeglichen und es besteht ein geringer Überschuss an Ökopunkten.

7 Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der Bilanzierung sind für die aktuell geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bei Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Für den ursprünglichen B-Plan hat die Stadt Meschede eine Ausgleichsmaßnahme im NSG Hamorsbruch umgesetzt.

8 Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG und § 4c BauGB

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen (§45 UVPG Abs. 1 und §2 Abs. 4 und §2a BauGB).

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde (hier Stadt Meschede). Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Bezüglich der hier betrachteten FNP-Änderung ist insbesondere die geeignete Entwicklung der randlichen Gehölzstreifen von Bedeutung und sollte begleitet und kontrolliert werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts zur 94. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Meschede

Die Stadt Meschede beabsichtigt auf Antrag der Firma Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co KG den Bebauungsplan Nr. 156 zu ändern. Ziel ist u.a. die Erweiterung des gewerblich nutzbaren Grundstücks, um den bestehenden Büro- und Hallenkomplex umstrukturieren und vergrößern zu können. Dabei wird der bestehende Betrieb fortgeführt, eine umweltrelevante Änderung der eingesetzten Techniken / Verfahren ist nicht vorgesehen.

Die Fa. Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co. KG beauftragte das Planungsbüro LökPlan – Conze & Cordes GbR am 19.10.2021 mit der Erstellung der dazu notwendigen Umweltberichte. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Hierzu liegt eine separate Artenschutzprüfung Stufe I des Büros LökPlan (2021) vor.

Der Geltungsbereich des zugehörigen Bebauungsplanes 156.1 der Stadt Meschede befindet sich südlich der Kernstadt Meschede nordöstlich vom Ortsteil Remblinghausen an der L 915. „Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 43.830 m².

In die (94.) FNP-Änderung wird die vom Maschinenbaubetrieb benötigten ca. 7.425 m² große Erweiterungsfläche (einschließlich Randeingrünung etc.) und der für eine zweite Ein- und Ausfahrt umzubauende Abschnitt der Landstraße 915 einbezogen. Bisher nicht nachgefragten Flächen in einer Größenordnung von ca. 2.255 m² (ohne Randeingrünung GE-Gebiet) wird demgegenüber mit der FNP-Änderung die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung entzogen. Eine Prüfung von Alternativen ergab keine sinnvollen Optionen für eine andere Planung.

Die Erweiterungsfläche liegt im Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ und ist ein Teil eines lokalen Landschaftsschutzgebietes.

Die auf die Schutzgüter wirkenden Faktoren lassen sich vor allem auf den Flächenverlust konzentrieren, der allerdings insgesamt kleinflächig bleibt, von mittlerer Intensität ist und auf sehr intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen beschränkt ist.

Aufgrund der deutlichen Vorbelastung ergeben sich bei Nichtdurchführung nur geringe Unterschiede zum aktuell prognostizierten Umweltzustand für die geplante Erweiterung. Hinzuweisen ist auf den Flächen- und Bodenverlust, bei dem es aber um sehr intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geht.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsrahmen der UNB des HSK (Stand 2006). Aufgrund dieser Bilanzierung sind für die aktuell geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bei Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Aktuell ergibt sich ein Überschuss von 558 Ökopunkten.

Dabei sind neben allgemeinen Schutzmaßnahmen insbesondere die geplanten Anpflanzungen entlang der Ränder der Erweiterungsfläche von Bedeutung, da sie das Gewerbegebiet eingrünen und eine ökologisch bedeutsame Übergangszone zur umgebenden Landschaft bilden.

Durch die Umsetzung der 94. FNP-Änderung der Stadt Meschede ergeben sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung, sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Aufgestellt: Anröchte, den 13.03.2023

	LökPlan
	Conze & Cordes GbR Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte fon 02947/89241 fax 02947/9774359 www.loekplan.de buero@loekplan.de



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung Blatt 13.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, Bonn, 199 S.

DEUTSCHER WETTERDIENST (DWD) (2021): Station 1300 Eslohe im Zeitraum 01.01.1938 - 09.12.2021. 351 m über NN. Online unter: <https://server.wettermail.de/opendata-dwd/cgi-bin/klima2.pl> (zuletzt abgerufen am 10.12.2021).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 – WMS. Online unter: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0>.

HOCHSAUERLANDKREIS (2006): Bewertungsrahmen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Stand Januar 2006).

HOCHSAUERLANDKREIS (2020): Landschaftsplan Meschede.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.

LÖKPLAN GBR (2021): Artenschutzfachgutachten Stufe I zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 156 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ der Stadt Meschede. Auftraggeber Pollmeier Maschinenbau GmbH & Co. KG

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV) (2021): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS). Online unter: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=7F51D34EEB9C2E2B70BAAD6830EE6D22>.

STADT MESCHEDE (2022): Begründung zur 94. FNP-Änderung der Stadt Meschede (Stand 29.3.2022).

STADT MESCHEDE (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.1 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ – 1. Änderung und Erweiterung – (Stand 29.3.2022)

BÜRO VIELHABER, ARNSBERG (2022): Bebauungsplanentwurf B-Plan Nr. 156.1 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ 1. Änderung und Erweiterung – Stand 10.3.2022